

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ödland und Landeskultur

Gramberg, Otto Friedrich

Oldenburg, 1903

IV. Die Moore.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-157387](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-157387)

oder aber in Gestalt von Anschlußplacken oder — in geringerem Umfange — zu Neubauerstellen an Liebhaber zu verhältnismäßig niedrigen Preisen verkauft. ¹⁾

Nur in der Garreler und in der Suhler Mark (beide Amts Cloppenburg) sind noch etwas größere Komplexe vorhanden. In ersterer ist neben der alten Kolonie Beverbruch im vorigen Jahre noch eine neue Kolonie — Nikolausdorf — unter günstigen Bedingungen angelegt. Insbesondere ist hier durch besondere Maßnahmen der Verwaltung des Landeskulturfonds von vornherein vorgesorgt, — was bei verschiedenen älteren Heide-Kolonien, z. B. Halenhorst, Steinloge, Annenheide, teilweise erst nachträglich, nachdem man den Fehler erkannt hatte, nachgeholt ist, — daß den Kolonisten Grünland in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt ist.

Im übrigen wird von den näheren Umständen und Bedingungen bei Ausgabe von Kulturplacken und bei Anlegung von Kolonien zweckmäßiger im Anschluß an die Moorkultur und die Gründung von Moorkolonien zu handeln sein, wo sie weit umfassender zu Raume kommen.

IV. Die Moore.

„Von Gottes strafender Hand sind sie aufgebaut, ein Fluch für die Einwohner des Landes,“ so hat, wie Prof. Geh. D.-R.-R. Fleischer, der Gründer der Bremer Moorversuchstation erzählt, ²⁾ der alte Prediger Johann Piccardt von Coevorden vor zweihundert Jahren die Moore gekennzeichnet.

„Gewaltige Flächen,“ fährt Fleischer fort (a. a. O.), „kahl und unwirtlich, nur hier und da mit spärlicher Heide bewachsen, im übrigen einem ungeheueren Schwamm vergleichbar, in dem des Wanderers Fuß tief hineinsinkt, so scheinen die Hochmoore in ihrem ursprünglichen Zustande in der Tat jenen Ausspruch zu rechtfertigen. Und doch erblicken wir heute in ihnen ein wertvolles Mittel, um zahlreichen, wenig bemittelten, aber arbeitswilligen und arbeitstüchtigen Menschen zu einem eigenen Heim zu verhelfen.“

Im Königreich Preußen hat man die Moorbodenfläche auf ca. 400 □ Meilen berechnet. Obenan unter seinen Provinzen steht Hannover mit reichlich 100 □ Meilen, etwa 14½ % seiner Gesamtfläche.

Für unser Herzogtum nehmen wir ca. 100 000 ha Moorland, etwa 1/5 seines Gesamtflächeninhalts, davon ca. 75 000 ha Hochmoor und ca. 25 000 ha, meist in Privatbesitz übergegangenes Niedermoor an, letzteres meist kultiviert, von ersterem noch ca. 70 000 ha unkultiviert, davon rund 20 000 ha im Besitz des Staats. ³⁾

¹⁾ Vgl. Kollmann, „Herzogtum“, S. 183.

²⁾ Vgl. „Mitteilungen für Moorkultur“, 1888, Nr. 6; „Protokoll der C.-M.-R.“ 42. S., 1899, S. 3 ff.

Nicht von Menschenhänden gemacht, „maar doer de strafende handt Godts verordineert too een plagh voor die menschen, die in ouden tyden hier te lande gewoont hebben“.

³⁾ Vgl. Kollmann, „Herzogtum“, 1893, S. 180.

Etwas höhere Zahlen, nämlich 120 000 ha Moorland, 90 000 ha Hochmoor, davon 80 000 ha unkultiviert, 20 000 ha Staatsbesitz bei Heumann, „Protokoll der C. = M. = R.“, 42. Sitzung, S. 39.

1. Ihre Arten.

Der Unterschied zwischen Hochmoor und Niedermoor ist folgender:

„Bedürfnislose Pflanzen, die selbst auf wenig fruchtbaren Böden, unbeeinflusst vom Grundwasser und nur getränkt vom Himmelswasser, noch mit einiger Üppigkeit zu gedeihen vermögen, wie Heidekräuter, Torfmoose, gewisse Scheingräser, darunter das Wollgras, u. a. lieferten, nach ihrem Absterben bei dem allmählichen Zerfall ihrer Gewebe immer von neuem und von Schicht zu Schicht die Unterlage und den dürftigen Nährboden nur für ihresgleichen bietend, eine Moorgattung, die man nach ihrer Herkunft und nach ihrer natürlichen Pflanzendecke als „Heide-Moos-Moore“, nach ihrer Höhenlage als „Hochmoore“ zu bezeichnen pflegt.

Wo dagegen unter gewissen der Moorbildung günstigen Verhältnissen ein reicherer Boden und der Zufluß fruchtbaren Wassers das Wachstum anspruchsvollerer Gewächse beförderte, da entstanden andersartige Moore, die ihrer meist aus grasartigen Pflanzen bestehenden Flora und der dadurch bedingten Nutzungsweise den Namen „Grünlandsmoore“, „Wiesenmoore“ verdanken, während sie gemäß ihrer niederen Lage — sel. unter dem gewöhnlichen Stande des Grundwasserspiegels ihrer Umgebung — als „Niedermoore“ bezeichnet werden.“ (Fleischer a. a. D.)

Beiden Mooren charakteristisch gegenüber anderen Bodenarten ist die Fähigkeit, ungeheure Wassermengen aufzufangen und festzuhalten, und zwar die Hochmoore vermöge der großen eigenen Haarröhrenkraft, während die Niedermoore oft geradezu im Wasser schwimmen, und allemal die Vegetation gerade in der Höhe einstellen, wo der Einfluß des Grundwassers aufhört. „In seinem natürlichen Zustande kann ein mit Winterfeuchtigkeit gesättigtes Moor bis zu neun Zehnteln seines Gewichts aus Wasser bestehen.“ (Fleischer.)

Das „Wachsen“ des Hochmoors ist eine ebenso interessante wie merkwürdige, in vielen Beziehungen noch unaufgeklärte Tatsache. Aus den abflußlosen Niederungen, deren stauende Masse die Vegetation gerade der moorbildenden Pflanzen begünstigte, ist es im Laufe unbestimmbarer Zeiträume emporgewachsen, aus dem Tal die Höhe hinauf und über die Anhöhen, ja sogar über Wasserscheiden — z. B. Mosleshöhe — hinaus, und hat alles Leben unter sich erdrückt und erstickt. Ganze Wälder sind bekanntlich in ihm untergegangen, deren eigentümlich vertorfte Reste der Torfgräber noch heute zahlreich in verschiedenen Höhenlagen antrifft, und von allem, was mit und unter diesen Bäumen lebte und wuchs, ist nichts geblieben, nur Moor, Torf in mächtigen Schichten von unten dunklerer, nach oben zu hellerer brauner Färbung, mit Heidekraut (*Calluna*), Nied- (*Carex*) und Binjen- (*Scirpus*) Gräsern, unter welchen das weißlockige, tiefwurzelnde Wollgras (*Eriophorum*) auffällt, einigen ver-

streuten gelbbraun blühenden Forst-Büschchen, richtiger Gagelstrauch, auch Mäuseheide (*Myrica*), vgl. Buchenau a. a. O., und mit den charakteristischen Torfmoosen (*Sphagnum*) bald spärlich, bald dicht besetzt. Ein eindrucksvolleres Bild trostloser Einöde und melancholischer Einsamkeit giebt es in unseren Gegenden nicht! —

Darüber, wie schnell das Wachstum des Moores vor sich geht, befindet sich die Wissenschaft noch durchaus in den Anfangsstadien der Erforschung, wie mir noch vor nicht langer Zeit der gegenwärtige Leiter der Moorversuchstation in Bremen, Prof. Tacke, mitteilte.

Ein anschauliches Bild dieses Wachstums bietet immerhin die Karte der sog. Bohlwege im Brägelers und Steinfeld-Chrendorfer bzw. Mischener Moor zwischen Lohne, Diepholz und Steinfeld von dem Kgl. Preussischen Kreis-Bau-Inspektor Brejawa, welche dieser seinen „Bohlwegsuntersuchungen“ in dortiger Gegend beigelegt hat. Sie zeigt eine große Anzahl dieser geheimnisvollen und interessanten Wegebauten durch das Moor aus alter Zeit, die schon zu so vielen Untersuchungen Anlaß geboten haben, darunter verschiedene, welche nicht nur neben einander, sondern schräg sich schneidend von einem festen Bodenrand zum gegenüber liegenden laufen und demnach der eine über den anderen gelegt sind, der folgende also zu einer Zeit, wo der frühere bereits spurlos im Moore versunken und verschwunden gewesen sein muß. Welche Zeiträume zwischen den einzelnen Anlagen liegen, ist freilich völlig dunkel. Sicher scheint nur, daß keineswegs alle zur sog. Römer-Zeit dieser Gegend und von diesen erbaut sind.

So, wie es daliegt, ist das Hochmoor ohne Zweifel der jungfräulichste Boden, den es in unseren Gegenden giebt, auf weiten Flächen niemals von einem menschlichen Fuß betreten, und wenn je, nur von den Schuhen des Heidschnucken-Hirten oder eines wildernden Jägers gestreift.

In ältester Zeit wußte man mit den *Hochmooren* natürlich nichts rechtes anzufangen. Nur als Brennstoff-Lieferanten scheinen sie schon sehr lange bekannt gewesen zu sein. Man kennt ja die Stelle bei Plinius, wo er erzählt, daß die Chauken den „mehr im Winde als in der Sonne getrockneten Erdschlamm zum Kochen ihrer Speisen und zur Erwärmung ihrer vom rauhen Nordwind erstarrten Glieder“ verwendet hätten.

Dagegen sprechen manche vereinzelte historische Nachrichten, besonders aber die zahlreichen mit Bruch (Brok), Moor, Nied, Meer, zusammengesetzten Ortsnamen dafür, daß schon in alter Zeit, namentlich aber im frühen Mittelalter zahlreiche Ansiedelungen auf den, wohl mehr durch natürliche Vorgänge als mit künstlicher Nachhilfe der Menschen, nach und nach entwässerten Sumpf- und Moor-, d. h. *Niederungsmoor*-Böden angelegt sind, deren vegetabilische Bestandteile nach der Entwässerung durch allmähliche Zersetzung und Verbindung mit dem mineralischen Untergrunde in den in unseren Niederungen bekannten schwarzen Humusboden übergegangen sind. Gerade diese flachgründigen Sümpfe, Bruchböden, waren es, die vorzugsweise, nachdem man ihre natürliche Fruchtbarkeit erkannt hatte, von den älteren, deutschen Ansiedlern angebaut wurden, vor allem in der Zeit, als im

Mittelalter die großen Klöster und andere geistliche und weltliche Grundherren und Kapitalisten die Kolonisation leiteten.

So ist es auch mit den Niederungsmooren unseres Ländchens gegangen. Ich erinnere nur an die grünen Wiesenflächen, die man zu beiden Seiten der Bahn von Hude nach Berne erblickt, und ähnlich die ganze Gegend des an die Marsch anstoßenden Moorgebietes, sowohl nördlich der Hunte als auch zwischen dieser und dem hohen Dünenrücken längs der Bahn Oldenburg-Bremen, bedecken, in dessen Nähe freilich in Hochmoor übergehen. Um einige charakteristische Namen dieser mittelalterlichen Schöpfungen zu nennen, führe ich an: Großenmeer, Oldenbrok und Altenhuntof in der Landschaft Mooriem, ferner Neuenhuntof und die holländischen Kolonien Holle und Mönlichhof (Gemeinde Schönemoor) und, südlicher, Moorhausen an der Oldenburg-Bremer Chaussee, deren Gründung von den Klöstern Hude und Rastede und Neuenhuntof aus zum Teil feststeht.¹⁾

Nur ein geringer Teil des Niederungsmoores, namentlich im Süden des Herzogtums unter dem östlichen Abhang der Dammer Berge, harret noch der besseren Entwässerung, um in grüne Wiesen umgewandelt zu werden. Ein erheblicher Teil, z. B. in den Gemeinden Altenhuntof und Schönemoor ist schon seit langer Zeit auch in gewöhnliche Acker-Kultur genommen.

Dagegen ist das in neuerer Zeit berühmt gewordene sogen. *Moordamm-Kultur-Verfahren*, welches darin besteht, daß man das zuvor durch ein engmaschiges Grabennetz bis zu einer gewissen Tiefe gründlich entwässerte Moor mit einer aus den Gräben ausgehobenen Sandschicht, welche das Auffrieren des Moores und die Auswinterung der Saaten verhütet, von solcher Stärke bedeckt, daß sich die landwirtschaftliche Bearbeitung lediglich auf die Sanddecke beschränken kann, wobei reichlicher Kunstdünger zu verwenden ist, — bei uns selten zur Anwendung gelangt. Das hat u. a. auch darin seinen Grund, daß sich in unseren Niederungsmooren meistens wegen mangelnder Vorflut die für dies Kulturverfahren erforderliche tiefe Senkung des Grundwasserstandes, auf wenigstens 1 Meter unter Maisfeld, nicht herstellen läßt. Ein im Münsterlande bekannter Fall seiner Anwendung ist derjenige auf dem Gute Fückel bei Bechta um 1880, der aber, soviel mir bekannt, nach anfänglich kolossalen Ergebnissen infolge Raubbaus des Pächters, zuletzt mit einer totalen Ausmergelung des Bodens endigte. Erfinder des Verfahrens war anfangs der 60er Jahre der Rittergutsbesitzer Rimpau auf Emrau in der Altmark. (Drömling.)

2. Die Moorkultur-Methoden.

Die, wie bemerkt, auch bei uns weit ausgedehnteren Hochmoor-Flächen zur Kultur in Angriff zu nehmen ist dagegen ein Unternehmen viel neuerer Zeiten.

Pioniere auf diesem Gebiete waren die niederländischen Städte, die bereits im 14. und 15. Jahrhundert begonnen hatten, die benachbarten Hoch-Moore zum

¹⁾ Vgl. Kollmann, „Statistische Beschreibung der Gemeinden des Herzogtums“ 1897.

Zweck der Gewinnung von Torf als Brennmaterial aufzuschließen, und bereits im 16. Jahrhundert wurde, zuerst von Groningen, dabei jenes Verfahren angewendet, welches unter dem Namen *Been-* (*Fehn-*) Kultur bekannt und berühmt geworden, von Holland zunächst nach Ostfriesland übertragen (*Großfehn* 1633, *Rhauderfehn* 1763) und von dort auch seitens unserer Staatsverwaltung in neuerer Zeit übernommen und in den Mooren westlich Oldenburgs zur Anwendung gebracht ist.

Charakteristisch für dieses Verfahren ist, daß es sich dabei allerdings in erster Linie nicht um ein landwirtschaftliches, sondern um ein vorwiegend gewerblich-industrielles Unternehmen handelt — Herstellung von Brennstoff und Handel mit demselben.

Die Grundlage bildet der Kanalbau, der durch eine vorläufige Entwässerung mittelst von Jahr zu Jahr vertiefter Gräben vorbereitet wird. Hat sich das Moor genügend gesetzt, so wird zunächst längs der Kanallinie der Torf ausgehoben und alsdann die Kanalsohle in den Sanduntergrund eingeschnitten. Ist der Hauptkanal fertig, so werden Nebkanäle, Wiefen, rechtwinklig und parallel in angemessener Entfernung vom Hauptkanal hergestellt. Diese Kanäle bilden zugleich die Zuwegung in das Moor, indem sie sämtlich in solchen Dimensionen ausgebaut werden, daß sie für die zum Torftransport geeigneten Schiffe, — in Ostfriesland und bei uns *Püntenz*, *Mutt-* und *Tjalkschiffe* genannt, — fahrbar sind. Die Abtorfungsarbeiten gehen nach einer bestimmten, allgemein verbreiteten Ordnung vor sich. Die oberste, leichteste, am wenigsten vergangene, humusreichste, nur torfähnliche Moorschicht wird in einer Stärke von $\frac{1}{2}$ —1 m mit der darauf befindlichen *Heide-* *Narbe* zunächst seitwärts abgesetzt. Alsdann beginnt das Torfstechen, bei welchem regelmäßig fünf Personen gemeinsam nach feststehender Arbeitsteilung in Tätigkeit sind. Der letzte schafft den gestochenen Torf zum Trockenselde. Das Trocknungsverfahren geschieht auch nach feststehenden gleichmäßigen Grundsätzen und, wie der Römer schon ganz richtig ermittelt hat: weit mehr mit Benutzung des Zugwindes, nämlich durch Aufsetzen der Torfsoden in unterbrochenen Linien, so daß der Wind durch die Zwischenräume streichen kann, als der Sonnenwärme. Die zu Anfang bei Seite gesetzte Schicht, die sog. *Bunkerde* wird ferner, sobald die unterste Torfschicht abgegraben ist und der Sand-Untergrund zu Tage tritt, von der Höhe auf diese abgegrabenen Flächen übergekippt, zerkleinert und verschlichtet und nun mit dem Sande aus den Kanälen, den Zwischengräben oder des Untergrundes vermischt, und zwar geschieht dies neuerdings wieder nach gewissen erfahrungsmäßigen Grundsätzen, indem man eine Decke von 6—13 cm (möglichst 10 cm), Sand auf die verschlichtete *Bunkerde* bringt und dann planmäßig wiederholt pflügt und eggt. Dieser so vorbereitete Boden wird nunmehr mit einer starken Düngung versehen, die — und darin besteht die durch dies Verfahren gebotene Lösung der Hauptschwierigkeit, — dadurch ermöglicht wird, daß die Düngemittel zu Schiff auf den Kanälen und Wiefen unmittelbar an das zu düngende Land herangefahren werden. Dasselbe Fahrzeug, welches den getrockneten Torf zur Stadt zum Verkauf gebracht hat, kehrt mit dem dort angekauften und verladenen Stallmist oder städtischen Kompostdünger, in dessen Her-

stellung wiederum die Stadt Groningen vorbildlich gewesen ist, See = Schlick oder neuerdings natürlich auch Kunstdüngemitteln, zu seinem Ausgangspunkt zurück. Die ersten Früchte sind Roggen oder Kartoffeln, die auf dem neuen Lande, wo es keine Krankheiten gibt, einen außerordentlich hohen Ertrag liefern. Später läßt man das Land einige Jahre als Wiese oder Weide liegen. Halmsfrüchte sind, außer Roggen und Kartoffeln, Hafer und Bohnen. Doch gedeihen auch alle Gartenfrüchte vortrefflich.

Weit rascher als die Fehnkultur verbreitete sich aber, ebenfalls von den Niederlanden übernommen, auf den deutschen Mooren schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts eine andere Kultur, die, eine Erinnerung an die früheste Bewirtschaftungsform aus den Zeiten des Nomadentums, das Mittel, um den Boden für die Einsaat vorzubereiten, in der rohen und unvollkommenen Form des Abbrennens der Pflanzendecke und der hier brennbaren obersten Bodenschicht findet, das bekannte und berüchtigte *Moorbrennen*. Hierzu muß das Hochmoor natürlich zunächst wenigstens etwas entwässert werden. Dies geschieht durch Gräben von zwei Fuß Tiefe und drei Fuß Breite in Abständen von mäßiger Ackerbreite, die von einem etwas tieferen Quergraben aufgefangen werden. Dann wird, gewöhnlich schon im Herbst, die Moor = Oberfläche des Feldes etwas gehackt, die Bulten abgetragen und verschlichtet und im nächsten Frühjahr, sobald die Trockenheit es gestattet, das Moor unter dem Winde angezündet. Die Aufsicht besteht nur darin, daß das Feuer nicht „wegläuft“, d. h. über die abgegrüpften Grenzen in das wilde Moor übergeht, und daß es nicht zu tief nach unten brennt. Es muß nur an der Oberfläche hinglimmen, so daß eine möglichst gleichmäßige und mäßig dicke Aschenschicht entsteht. Es sind wesentlich die in der Heide enthaltenen, durch das Wurzelsystem aus dem Boden geholten Nischenbestandteile, in erster Linie: Phosphorsäure, welche durch das Brennen löslich gemacht werden und der eingesäeten Pflanze als Nahrung dienen.

Sobald die Hitze aus dem durchglühten Boden einigermaßen entwichen ist, wird die Saat eingestreut. Man hatte die Erfahrung gemacht, daß in der so hergestellten Ackerkrume der *Buchweizen*, den man seit den Kreuzzügen auch in Deutschland kennen gelernt hatte, besonders gut gedieh. Dieser wurde auf dem gebrannten Moore fast ausschließlich angebaut und lieferte, wenn nicht die auf dem Moore besonders gefährlichen Nachtfroste die Blüte zerstörten oder zuviel Niederschläge die Frucht ertränkten, allerdings enorme Erträge. Sagt man doch, daß eine gute Ernte sieben schlechte wett mache.

Bald mußte man aber erfahren, daß die Brennkultur ein Raubsystem schlimmster Art sei, das nach 7—8jähriger Ausübung den Boden völlig ertraglos zurückläßt, so daß er einer Ruhepause von etwa 30 Jahren bedarf, bis sich wieder eine dürrstige Humusschicht gebildet hat. Allein anfangs machte das keinen großen Eindruck. Die Moorflächen waren endlos. Man nahm eben einfach neue Flächen in Angriff, zog eine Strecke weiter, ganz wie zur Nomadenzeit, und verwüstete allmählich ganze Moordistrikte. Die Versuchung war zu groß: Alles auf bisher gänzlich ertraglosem Boden, ohne Dünger, mit sehr geringer Arbeit und mit reichlichen Ernten!

In unseren Mooren hat die Brandkultur jedenfalls auch schon im 18. Jahrhundert stattgefunden, doch scheint sie erhebliche Verbreitung erst im 1. Drittel des vorigen Jahrhunderts gewonnen zu haben. Denn erst um diese Zeit kommen scharfe obrigkeitliche Vorschriften darüber auf, die das Brennen von einer besonderen Erlaubnis abhängig machen und das Verfahren ordnen (vgl. auch Jansen, Gef. S. S. 299 und 520).

Torfgräberei ist in den Moormarken zur Deckung des eigenen Bedarfs von den Markgenossen und Nutzungsberechtigten immer getrieben worden, und auf ihre Regelung, die zunächst ein Bedürfnis wurde, weil sie oft genug in unwirtschaftlicher, gemeinschädlicher Weise geübt wurde, — das sogen. Graben in Kuhlen u. s. w. — beziehen sich, soweit ich sehe, die ersten Anordnungen einer ihrer desfallsigen Aufgaben sich bewusst werdenden Staatsgewalt (cf. Beamten-Instruktion § 57, 58; Regulativ wegen der Torfmoore in den Kreisen Vechta und Cloppenburg vom 14./24. August 1820). Hierbei wird auch schon auf eine rationelle Ausübung des Torfstichs in der Richtung Bedacht genommen, daß später eine landwirtschaftliche Nutzung des Untergrundes ermöglicht werde, insbesondere findet sich überall die Anordnung, daß „der Abbunt“ in die „Ausspittung“ geworfen und gehörig verschlichtet werden muß. Dagegen wird der Torf-Handel verboten und Umgehungen werden möglichst unterbunden. — Nicht Nutzungsberechtigten wurden in den staatlichen herrschaftlichen Überschuß Anteilen der Moore, den Staatsmooren, oder in Anrechnung auf den staatlichen Moor-Marken-Anteil (vgl. Regulativ von 1820 Z. 14) „nach Kammer-Konsens eingewiesen“ und dafür eine sogen. Rekognition (nämlich: in recognitionem dominii directi principis) gehoben, die in den „Erdbüchern“ unter den sogen. Ordinär-Gefällen registriert ist, also als sogen. „gemeine Last“ von öffentlich-rechtlichem Charakter zu gelten haben wird. Es entspricht der geschichtlich begründeten Rechtslage in den Marken, wenn im Münsterlande von diesem Verfahren viel weniger als auf der oldenburgischen Geest, überhaupt sehr wenig, Gebrauch gemacht ist. In den Mooren der alten Landesteile sind „Rekognitionsmoore (auch „Konsensmoore“ genannt) dagegen in erheblicher Zahl ausgegeben und giebt es deren noch heute viele Hunderte, z. B. in dem Bareler Zehnt-Moor und in den Delmenhorster Mooren, weil es in den „Certifikaten“ über die Einweisung an einer Fristsetzung für die Grabzeit fehlt, — es heißt immer nur: „zum einmaligen (!?) Abgraben der zum Torfstich geeigneten Oberflächen“ —. Es ist daher neuerdings, um dem Staat endlich wieder die Verfügung über die zum Teil schon vor 100 und mehr Jahren eingewiesenen Moore zu verschaffen, notwendig geworden, nachträglich Grabjahre festzusetzen. Die „Rekognition“ ist von Anfang an und zumal gegenüber dem heutigen Geldwert außerordentlich niedrig bemessen. Sie fließt übrigens noch jetzt in die Landeskasse, nicht in den Landeskulturfonds.

3. Staatliche Maßnahmen zu ihrer Nutzbarmachung und Ausschließung.

Ende der 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts gab insbesondere die damalige Behördenreorganisation den Anstoß zu einer ziemlich umfassenden, grundsätzlichen Regelung der Einweisungen staatlicher Grundstücke aus den Marken (Gemeinheiten) und Mooren zur Kultur und zum Anbau, sowie zum Buchweizenbau und zum Torfstich. Es geschah dies durch die sogen. „Regulative vom 2. März 1859 für Einweisungen von Kultur- und Anbauplätzen, sowie von Torf- und Buchweizenmooren“, welche allerdings im wesentlichen nur die bisher schon angewendeten bezüglichlichen Grundsätze zusammenfaßten, indes zugleich auch einheitlich, gleichmäßig, gestalteten und in der Hauptsache noch heute in Geltung sind.

Ihre formale rechtliche Grundlage fand man in der trotz des Staatsgrundgesetzes als fortbestehend angenommenen „hoheitlich-polizeilichen“ Befugnis der Staatsverwaltung, von sich aus die hier in betracht kommenden Verhältnisse zu ordnen und zu regeln.

Sie enthalten daher die allgemeinen verwaltungsmäßigen Direktiven für Administration und Nutzbarmachung der staatlichen Heide- und Moor-Ländereien, während die angewendeten technischen Methoden nach Maßgabe der besonderen örtlichen Verhältnisse der in Angriff genommenen Gebiete verschiedenartig gewesen sind.

Es ist im vorigen Abschnitt (Seite 19, 22 und 24 ff.) dargelegt, welche Gründe vorgelegen haben und noch vorliegen, die Maßnahmen der Staatsverwaltung zur Förderung der landwirtschaftlichen Kultur der Sand-Ödlandereien sowohl überhaupt, als auch insbesondere der dem Landeskulturfonds zugewiesenen, schon dem Flächen-Inhalte nach nur mehr unbeträchtlicheren, öden Heiden in der dort angegebenen Weise einzuschränken.

Die angeführten Regulative haben sich demgemäß vorzugsweise fruchtbar erwiesen für die Behandlung der staatlichen Moore, insbesondere der umfangreichen Hochmoore.

Was zunächst die Ausbeutung der Moore zur Torfgewinnung anlangt, so wurde in den Regulativen bestimmt, daß jedes zum Aus-torfen ausgewiesene Torfmoor, dessen Größe von jetzt an grundsätzlich auf das schon früher meist übliche Maß von 22 ar (7 : 9) festgesetzt wurde, nach 30 Graben-jahren auch dann an den Staat zurückfalle, wenn es bis dahin von dem Inhaber noch nicht ausgetorft sei, und grundsätzlich wird zu einer Stelle nur ein Torfmoor ausgewiesen. Statt der früheren „Rekognition“ wird als Entgelt für die Nutzung des Moores ein sog. „Torfgeld“ eingeführt, für welches ein nach der Güte und Mächtigkeit des Torfs und nach den örtlichen Verhältnissen abgestufter Tarif aufgestellt ist. Das Torfgeld fließt in den Landeskulturfonds, während eine außerdem zu zahlende Einweisungsgebühr in die Landeskasse fließt.

Für industrielle Unternehmungen und Torfhändler wird das, wie die Rekognition recht niedrige, Torfgeld erhöht.

Die letztere Bestimmung wurde namentlich anfangs der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts praktisch, als die Steinkohlen-Preise derartig in die Höhe gingen, daß die Torffeuerung, die ja ohnehin in unserer Gegend üblich, besonders vorteilhaft wurde und die gesteigerte Nachfrage eine Reihe gewerblicher Unternehmungen zur fabrikmäßigen Torfproduktion entstehen ließ. Ich nenne hier nur das „Torfwerk Scholt“, die Aktiengesellschaft „Torfwerk Zwischenahn“, die Maschinentorffabrik Barel a. d. Jade und das Torfwerk der Herren Brumund zu Büppel und Töllner zu Jethausen, von denen übrigens mehrere inzwischen eingegangen und durch neuere derartige Etablissements ersetzt sind.

Es liegt außerhalb des Bereichs meines Themas, die verschiedenen Fabrikations-Arten zu schildern. Man unterscheidet Maschinen- oder Preß-Torf, Bagger- oder Brei-Torf, Strang-Torf, Bad-Torf, Stich-Torf. Der Stichtorf-Betrieb herrscht bei uns im allgemeinen vor.

Besondere Erwähnung verdient nur noch die Verwertung des Torfs zu industriellen Zwecken in der Art, wie es im Eisenhüttenwerk zu Augustfehn geschieht, das im Jahre 1856 entstand. „Die Möglichkeit der Verwendbarkeit gewöhnlichen lufttrockenen Stichtorfs zur Erzielung so bedeutender Heizeffekte, wie der Betrieb von Puddel- und Schweißöfen erheischt, gründet sich auf die Konstruktion der Öfen, bei welchen die (Torf-) Gasfeuerung nach dem Siemens'schen sog. Regenerativprinzip angewandt ist.“¹⁾ Leider ist die Verwendung des Torfs zu Puddelzwecken in Augustfehn in neuerer Zeit so gut wie ganz aufgegeben.

Neueren Datums ist dagegen die Verwertung des sog. weißen Moos-Torfs zu Torfstreu. Diese Industrie ist indes, nachdem sie anfangs der 70er Jahre vorigen Jahrhunderts mit allzu großer Vehemenz eingesetzt hatte, seitdem wieder stark zurückgegangen und existiert nur noch in wenigen (9—10) ziemlich schwach betriebenen Fabriken. Sie ist von den wechselnden Strohpreisen in entscheidender Weise abhängig.

Im übrigen sind die industriellen Unternehmungen, welche in neuester Zeit, gestützt auf zwar patentierte, aber manchmal sehr merkwürdige Erfindungen der modernen Technik, eine Verwertung des Torfs zu allen möglichen gewerblichen Zwecken — Eisenbahnschienen, Parquetfußböden, Filz-Wollwaren, Desinfektionsmitteln, Pappe u. s. w. — ins Auge fassen, und nach Art solcher neuer Gründungen als Millionenprojekte und einigermaßen anspruchsvoll auftreten, zwar auch in unserem Ländchen aus der Ferne aufgetaucht; aber bislang hat erst ein einziges derartiges Projekt vorläufig einen bescheidenen Anfangs-Versuch gemacht; die anderen harren erst noch der praktischen Verwirklichung.

Als mißlungen können insbesondere bislang alle Versuche gelten, mit Aussicht auf Markt- und Konkurrenzfähigkeit Torfbriketts herzustellen, während das Ziegler'sche Verfahren zur Verkokung des Torfs, das seit kurzem in der früheren „Internationalen Fabrik für Torfverwertung“ an der Hunte angewendet wird, und nicht die Steinkohle und den Torf verdrängen, sondern namentlich die

¹⁾ Vgl. Protokoll der C. = M. = R., 14. S., S. 185.

teuere Holzkohle durch sein Fabrikat ersetzen will, anscheinend dauernden Erfolg zu haben verspricht.

Es ist noch durch neuerliche Versuche erwiesen, daß die Brickettierung des Torfs, dessen Heizkraft auf etwa die Hälfte der Kohle anzusetzen ist, zu teuer wird, um eine Konkurrenz mit letzterer bestehen zu können.¹⁾

Dem zweifellos geistreichen und bestechenden Gedanken der Einrichtung einer elektrischen Central-Anlage mitten im Hochmoor, um die darin aufgehäuften riesigen Brennstoffmengen als Mittel zur Erzeugung ungemessener elektrischer Kräfte, deren Fern-Übertragung der heutigen Technik ja ein Leichtes ist, auszunutzen,²⁾ hat bislang noch Niemand irgendwo praktische Folge zu geben gewagt. Das Rechenexempel scheint dabei noch allzu schwierig.

Gegenüber allen diesen industriellen Unternehmungen, soweit sie nur bis zum Erwerb von einigem Roh-Material aus unseren Staatsmooren gedeihen sind, wird bei allem Entgegenkommen seitens der Staatsverwaltung daran festgehalten, die im übrigen immer sehr koulant gestellten Bedingungen so zu fassen, daß die künftige landwirtschaftliche Nutzung des Untergrundes der abgetorsten Moore mit Erfolg möglich bleibt; ebenso wie dies gegenüber dem einzelnen Landmann geschieht, dem ein Moor zum Torfstich ausgewiesen wird. —

Die in den angeführten Regulativen von 1859 vorgesehene Ausweisung staatlicher Torfmöore zum Buchweizen-(Frucht-)bau hat im Laufe der Jahre wesentlich abgenommen.

Es kann davon aber, — trotz der anerkannt grundsätzlich verfehlten Methode, einstweilen noch nicht ganz abgesehen werden, weil eine beträchtliche Anzahl sog. kleiner Leute in den Moorbezirken auf diese primitive Bewirtschaftung und die ihnen dadurch ermöglichte billige Beschaffung eines Hauptnahrungsmittels und Futters angewiesen ist, und weil übrigens für zu diesem Zweck geeignete weite Flächen in den staatlichen Hochmooren in absehbarer Zeit noch keine Aussicht besteht, sie in rationellerer Weise der Kultur zuführen zu können.

Buchweizenmöore werden aber nur „an solche Heuerleute und kleine Grundbesitzer, welche keinen zur Ernährung einer Familie genügenden Landbesitz eigentümlich oder pachtweise inne haben“ (a. a. O. § 1), und immer nur auf 6 Nutzungs- (Brenn-)jahre ausgewiesen. Die „Rekognition“, das ist hier die Vergütung für die eingeräumte Nutzung, beträgt für jedes Moor, das auf ein Katasterstück = 56 ar bemessen wird, jährlich 2 Mk. 50 Pfg. und fließt in den Landeskulturfonds, während die zur Verhütung leichtsinnigen Nachsuchens von Brenn-Mooren später eingeführte einmalige Einweisungsgebühr mit 6 Mk. in die Landeskasse fließt. Übrigens ist durch höchst-richterliche Entscheidung (vgl. Zeitschrift für B. u. Rspfl. XIII S. 171) anerkannt, daß es sich bei der Einweisung von Torfmöoren zum Torfstich und zum Buchweizenbau nicht um ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen Staat und Eingewiesenen handle, sondern der Staat hierbei in Wahrnehmung seiner öffentlich rechtlichen Aufgaben als ordnende (polizeiliche?) Instanz auftrete. Glück-

¹⁾ Vgl. Protokoll der C.-M.-R., 48. Sitzung 1901, S. 201 ff.

²⁾ Vgl. Protokoll der C.-M.-R., 39. Sitzung 1897, S. 57 flgde.

licherweise ist man bei uns niemals in den verhängnisvollen Fehler verfallen, der im benachbarten Ostfriesland schon zu früherer preussischer und auch noch zu hannoverscher Zeit dadurch begangen ist, daß man im unwegsamen und ungenügend entwässerten, wilden Hochmoor nur in Rechnung auf die Brandkultur Kolonien anlegte, die nachdem die verfügbaren Flächen ausgeraubt waren und bei den häufigen Mißernten naturgemäß entsetzlichem und gar nicht reparablem Elend verfallen mußten und sich noch heute in beklagenswert kümmerlichen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden.

Nach Kollmann (Herzogtum, S. 187) sind im Zeitraum von 1856—1890 im ganzen 13106 Buchweizenmööre zur Größe von im ganzen 7171 ha und 6526 Mööre zum Torfstich zur Größe von 1490 ha ausgegeben.

Nach demselben, die landwirtschaftliche Benutzung der Moorländereien, 1879 S. 25, waren damals 1878 von — wohl zu niedrig — angenommenen 59,390 ha unkultivierter Moorländereien im ganzen 6483 ha in Brandkultur genommen. —

Weit bedeutsamer für die Landeskultur hat sich die Einweisung von Kultur- und von Anbauplätzen erwiesen, bezüglich deren in den angeführten Regulativen bestimmt wird, daß erstere „in der Regel zu kleinen Stellen gegeben werden, um diese auf einen Bestand zu bringen, welcher dem Besitzer bei angemessener Bewirtschaftung ein gutes Fortkommen in Aussicht stellt.“ (§ 3).

Die Zahl solcher ausgegebenen sog. Kulturplätzen ist in früheren Jahren, und zwar namentlich in den Perioden, wo die Markenteilungen im Süden vor sich gingen, eine beträchtliche gewesen, indem sie bei Gelegenheit dieser Teilungen aus der Tertia — daher der Name Tertienplätzen — planmäßig zur Arrondierung von Abfindungsflächen, oder als „Anschüsse“ an altes Kulturland — daher der Name Anschußplätzen — an Genossen oder an andere geeignete Bewerber ausgewiesen wurden. Auch auf Rechnung der demnächstigen Tertia sind früher häufig aus noch ungeteilten Marken derartige Kulturplätzen ausgewiesen. Die Zahl und Größe der 1856—1890 ausgewiesenen derartigen Plätzen, giebt Kollmann, Herzogtum, S. 183, auf 7746 bzw. 11,778 ha für die oldenburgische und münsterländische Geest, auf 48 bzw. 114,3 ha für die Moor-Marschen an.

Grundsätzlich ist man dabei der Anweisung im § 3 des Regulativs gefolgt, daß diese Plätzen nur auszugeben seien, wenn „mit der Kultivierung der bei der Stelle vorhandenen Grundstücke soweit vorgeschritten ist, daß eine baldige Kultivierung des angeführten Bodens zu erwarten steht“.

In neuerer und schon seit geraumer Zeit sind aber Kulturplätzen nur noch aus den abgetorften Flächen der zum Torfstich ausgewiesenen staatlichen Hochmoore in verhältnismäßig geringerer Anzahl, übrigens aber unter fortdauernder Berücksichtigung der hervorgehobenen Gesichtspunkte ausgegeben worden.

Darin hat man sich dagegen schon von 1874 ¹⁾ an bezüglich der Kulturplätzen nicht mehr an die Regulative gebunden, daß man dieselben nicht mehr, wie in

¹⁾ Verfügung vom 3. Sept. 1874, (cf. Protok. der C.-M.-R. 14, S. 1881, S. 118).

diesen vorgesehen, auf Kanon ausgewiesen, sondern vielmehr stets, wenn auch unter erleichternden Zahlungsbedingungen, veräußert, verkauft hat.

Der Grund hierfür war folgender: Nachdem durch das Gesetz vom 1. April 1870, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes, bestimmt war, daß die geringeren an den Staat zu entrichtenden Kanonbeträge abgelöst werden sollten, wäre fernerhin, immer nach Ablauf der 3 Freijahre, der eben erst auferlegte Kanon schon wieder abzulösen gewesen und dadurch beiden Parteien Kosten und Zeitverlust entstanden; denn bei den niedrigen Ansätzen im § 12 des Regulativs A bleibt der aufzulegende Kanon bei den Kulturplacken regelmäßig unterhalb der Grenze, bis zu welcher die Ablösungspflicht statuiert ist.

Als überdies durch das Gesetz vom 24. April 1873, betreffend die Teilbarkeit der Grundbesitzungen, die Unabtrennbarkeit der eingewiesenen Kulturplacken von den Stellen, denen sie hinzugelegt waren, aufgehoben und den Empfängern ermöglicht wurde, dieselben alsbald wieder frei zu veräußern, da mußte der landeskulturelle Zweck der billigen Einweisung solcher Staatsgrundstücke wesentlich gefährdet erscheinen.

Unter diesen Umständen bot nur noch die Veräußerung gegen den taxierten Wert oder, bei vorliegender Konkurrenz, gegen Meistgebot fernerhin die relativ beste Gewähr dafür, daß der Käufer aus eigenem Interesse alsbald zur Kultivierung schreiten werde, und sicherte andererseits die derzeit eingeführte Zuweisung des (Mehr-) Erlöses aus den Placken-Verkäufen an den Landesmeliorations- bzw. Landeskulturfonds seine fernere Verwendung zu allgemeinen Landeskulturzwecken.

Bei dem Verkaufs-Verfahren bezüglich der Kulturplacken ist es denn auch bis heute geblieben.

Es sind z. B. von 1896—1899 verkauft¹⁾ in den Ämtern Oldenburg, Westerstede, Barel, Delmenhorst, Wildeshausen und Behta: im ganzen 52 Placken zur Größe von im ganzen 148,80 ha, also durchschnittlich der Placken 2 ha 86 ar, für im ganzen fast 44 000 Mk., also das ha für durchschnittlich fast 300 Mk.

Das wachsende Verständnis für die Verwendung von Kunstdünger auf den abgetorften Hochmoorflächen hat die Nachfrage nach solchen Placken neuerdings wieder gesteigert.

4. Die Kolonisation.

Ich komme nun zu dem bei weitem wichtigsten und interessantesten Verfahren zur Erschließung der weiten öden Hoch-Moorgebiete für die landwirtschaftliche Kultur, nämlich vermittelt der Kolonisation, d. h. also durch die Neugründung selbständiger landwirtschaftlicher Betriebe auf unkultiviertem, im wesentlichen gänzlich unbenutztem Moorboden im Wege der „Einweisung von Anbauplacken.“ —

¹⁾ Vgl. Protokoll der C.-M.-K., 44. S., 1899, S. 48.

Ersichtlich handelt es sich hierbei um eine in volkswirtschaftlicher und wirtschaftlicher Beziehung insofern außerordentlich interessante Sache, als „darin aller Voraussicht nach nichts Geringeres enthalten ist, als der Abschluß der landwirtschaftlichen Besiedelung Deutschlands. — —“

„Und in zweifacher Richtung bietet die Moorbefiedelung noch ein besonderes Interesse. Erstens geht sie Hand in Hand mit der Lösung des zum Teil noch offenen technischen Problems der Moorkultur, sie ist nicht nur Besitz- und Betriebsveränderung, sondern zugleich Urbarmachung, Landgewinnung. Und zweitens kann sie, wie vor allem das Beispiel der niederländischen Fehnkolonien zeigt, mit der Gründung gewerblicher, den in den Mooren steckenden Torf ausnutzender Betriebe in eine eigentümliche Verbindung treten.“¹⁾

Eine Geschichte der Kolonisation im Herzogtum Oldenburg soll erst noch geschrieben werden. Das Material ist weitschichtig und nicht leicht zu sichten. Ich muß mich daher an die neuere und neueste Zeit halten und werde nur den Versuch machen, einige prägnante Züge unserer heimischen Kolonisationsbestrebungen herauszuheben.

Dazu sehe ich mich umsomehr genötigt, als die mehrerwähnten Regulative von 1859 doch nur einige wenige Grundsätze enthalten, die, soweit sie späterhin nicht durch die Gesetzgebung bestätigt, — Geschlossenheit (Grunderbrecht) der Anbauerstelle, 10 Freijahre von Grundsteuern, — oder beseitigt, — Rückkaufsrecht des Staats, — zum Teil schon bald und wiederholt geändert und aufgegeben worden sind.

Überhaupt aber ist es ein Charakteristikum unserer heimischen Kolonisationspolitik, daß ihre leitenden allgemeinen Gesichtspunkte und Grundsätze nirgends nieder- und festgelegt und direkt ausgesprochen sind und sich deshalb von dem Epigonen nur auf induktivem Wege finden und heraus Schälen lassen.

Es liegt das daran, daß diese Politik überhaupt eine ausgeprägte Politik „von Fall zu Fall“ gewesen ist und sich im wesentlichen von rein praktischen, konkreten Erwägungen, die höchstens an gewisse traditionelle Anschauungen und Institutionen anknüpfen, hat leiten lassen.

Man kann bei voller Anerkennung des in den vorliegenden höchst achtungswerten Leistungen bewiesenen praktischen Geschicks und sicheren praktischen Instinkts der leitenden Stellen kaum umhin, auf diese Einseitigkeit, diese nicht durchdringende prinzipielle und systematische Erfassung der Aufgabe, gewisse nicht vermiedene Fehler und Unklarheiten zurückzuführen, welche ich im nachstehenden gelegentlich anzudeuten haben werde.

Aber man wird auch zur richtigen Würdigung dieser Politik und ihrer Leistungen nicht vergessen dürfen, daß wir uns in einem Kleinstaat mit dementsprechend schwachen finanziellen und technischen Hilfsmitteln und Kräften befinden, daß und

¹⁾ Eugenberg, „Innere Kolonisation im Nordwesten Deutschlands“, Straßburg, 1891, S. 5.

wie mühsam alles Geschaffene aus dem Rohen hat herausgearbeitet werden müssen, und wie außerordentlich günstig das Verhältnis zwischen den erzielten ansehnlichen Erfolgen und den dazu aufgewendeten bescheidenen Mitteln sich darstellt.

Es entspricht dieser gegebenen allgemeinen Sachlage, daß es sich bei uns um eine Kolonisationspolitik größeren Stils nie gehandelt hat. Es sind nicht etwa populationistische Tendenzen, nicht wirtschaftspolitische Erwägungen unter dem Gesichtspunkt, auf die Grundeigentumsverteilung einzuwirken, oder der Auswanderung zu steuern, oder der Entvölkerung des platten Landes, dem „Zug nach der Stadt“ entgegenzuwirken, oder dem Arbeiter-Mangel auf dem Lande abzuhelpen, welche bei uns zu der Gründung von Kolonien geführt haben, sondern man hat, wo man dazu schritt, wesentlich nur eine Politik der Landeskultur, also den Zweck im Auge gehabt, eine bessere Kultur, — Bebauung, — des öden Bodens zu fördern und die Anzahl der Grundbesitzer im Lande zu vermehren.

Überhaupt ist eine lebhaftere Initiative der Regierung auf diesem Gebiet bis in die neuere Zeit hinein nicht zu erkennen. Die Akten aller einzelnen Kolonien, die ich eingesehen, beginnen damit, daß eine größere Anzahl kleiner Leute bei den Ämtern als Bewerber um Anbauerstellen in dieser oder jener Mark, Gemeinheit, Moor, auftreten und um die „Einweisung“ solcher bitten. Dann wird geprüft, ob sich die Sache machen läßt, die nötigsten Vorbedingungen, Zuwegung, Entwässerung, werden meist erst jetzt getroffen und erst nach einigen Jahren wird in der Regel mit den ersten „Einweisungen“ verfahren.

Auch die einzige Aktion großen Stils auf diesem Gebiet, die Anlegung des Hunte-Ems-Kanals, verdankt ihre Entstehung privater Anregung, und zwar, bezeichnender Weise, nicht aus agrarischen Kreisen, sondern von Mitgliedern des „Handels- und Gewerbe-Vereins“ in Oldenburg, welcher naturgemäß nicht sowohl die Interessen der Kolonisation, als vielmehr besonders des Handelsverkehrs bei seiner lebhaften Agitation Ende der 40er Jahre vorigen Jahrhunderts ins Feld führt, und aus privaten Mitteln die Kosten der Aufstellung des Projekts durch den damaligen Vermessungs-Kondukteur Timmen, dessen Namen überhaupt mit der Geschichte des Kanalbaus und der Kolonisation des Herzogtums in ehrenvollster Weise verknüpft ist, aufzubringen vermocht hat.¹⁾

In demselben Sinne wirkte zu jener Zeit, wiederum bezeichnend, die Schifffahrtskommission in Brake, vornehmlich deren Mitglied, der Amtmann Amann in Berne, wie in einem niedlichen Aufsatz vom 14. März 1895 in den „Nachrichten für Stadt und Land“ unser kürzlich heimgegangener, ebenfalls wohlverdienter Kanalbauer Ober-Baurat Schacht berichtet hat.

Derselbe bringt auch ein amüsanteres Schreiben des Direktoriums des Oldenburger Handels- und Gewerbevereins vom Januar 1845, welches die damaligen Anschauungen charakteristisch beleuchtet. Es heißt darin:

¹⁾ Vgl. „Bericht über die Voruntersuchung zum Hunte-Ems-Kanal“, Oldenburg, Stalling, 1847.

„Dem Übel der Eisenbahnen (!) wird auch unser Land sich nicht entziehen können, und wehe uns, wenn dies zu einer Zeit geschehen sollte, wo das Umkehren des Übels in Segen noch von einer fernen Zukunft erwartet werden müßte! Die Fragen, ob dem andringenden Proletariat (!) durch Organisation der Arbeit (!) oder wie sonst zu wehren sein möchte, werden mit doppelter Schwere auf uns lasten, wenn nicht bei Zeiten vorgebauet, der wüste Boden der Kultur übergeben, das Land dem Verkehr in aller Weise geöffnet worden wäre. Darum können wir nicht genug eilen, Chaussees durch die Marsch zu ziehen und Oldenburg mit seinen Küstenplätzen in ununterbrochene Dampfschiffahrts-Verbindung zu bringen; darum dürfen wir nicht säumen, zwischen Weser und Ems Kolonien ackerbauender Schiffer anzulegen und durch Kultivierung der unserem Küstenlande eigentümlichen Erwerbszweige uns auf die Wechselfälle zu rüsten, die dem gewerblichen Leben der heutigen Staaten drohen.“

Der Grund für die konsequente Zurückhaltung der Regierung gegenüber diesem Projekt scheint nicht sowohl in der gelegentlich eingewendeten „Weitansichtigkeit“ des Unternehmens, als vielmehr in der garnicht unbegründeten Besorgnis gelegen zu haben, das Staats-Budget unverhältnismäßig zu belasten und in den Kolonien ein ländliches Proletariat zu gewinnen, also im Sinne obiger Auffassung, den Teufel durch Beelzebub zu vertreiben.

Dazu mochten die in der Nachbarschaft, im Bremischen wie in Ostfriesland, gemachten Erfahrungen mit den Moorkolonien, die doch sehr verschiedenartig waren, einerseits nicht gerade ermutigend wirken, andererseits aber den Gedanken nahe legen, wie dort, d. h. in Ostfriesland, den Aufschluß der Moore denn doch lieber der Privat-Spekulation zu überlassen und den Staat nicht in schwer zu übersehende und zu leitende Unternehmungen zu verwickeln.

Noch 1852 sind sich die Minister (von Berg und Krell) darin einig, daß der Hunte-Emskanal, als Schiffahrts-Verbindung zwischen beiden Flüssen gedacht, „hinärisch“ sei, und in einem Min.-Votum heißt es:

„Die sehr bedeutenden Mittel, die dessen Ausführung erfordert, können besser verwandt werden, und der Kanal wird entweder durch Chaussee oder Eisenbahn entbehrlich, oder es zeigt sich das Bedürfnis bestimmter und kräftiger. In letzterem Falle ist es Zeit die Sache ernstlich aufzufassen.“

Wesentlich nur aus politischen Gründen entschließt man sich, versuchsweise einen kleinen Anfang zu machen, und am 29. August 1853 — berichtet Schacht (a. a. D.) — wird denn bei Hundsmühlerhöhe diesseits und bei Scharrel jenseits der Wasserscheide die Ausverdingung der ersten Entwässerungsarbeiten auf kurzer Strecke, wofür der Landtag 6160 Mk. bewilligt hatte, vorgenommen.

In demselben Sinne und Tempo ist damit weiterhin fortgefahren, und es bedarf nochmals der Anregung privater gewerblicher und Handelskreise in den 70er Jahren, um eine energischere Förderung des Kanalprojekts herbeizuführen. Es ist dies die

¹⁾ Man hat seinen Louis Blanc, „organisation du travail“ doch gelesen!

nach mehrfacher Richtung pikante kleine Episode der „Gesellschaft für Kanalbau und Wasserbauten“, die, auf Betreiben des Geh. F.-R. S. gegründet, mit Genehmigung der Regierung die Ausschneidung der Kanal-Linie im Hochmoor zwischen Soeste und Behne vermittelt des Hodges'schen Torfschiffs ¹⁾ auf ihre Rechnung in Angriff nimmt und dafür u. a. zu beiden Seiten des neuen Kanals in je 100 Fuß Breite einen Streifen des Moors behufs Anlegung von Kolonaten erhalten soll. Aber schon nach wenigen Jahren, nachdem inzwischen die Kanalbauverwaltung den Betrieb auf Rechnung der Gesellschaft übernommen, verkracht dieselbe und muß dem Staat ihren ganzen Besitz einschließlich des Torfschiffs, das sie für 30,000 Mk. erworben, für 20,000 Mk. überlassen.

Das ist dasselbe Torfschiff, das bis heute und noch heute, im Hochmoore schwimmend, mit ausgezeichnetem Erfolge seine Arbeit verrichtet hat und verrichtet, und dem allein zu verdanken ist, daß der Kanal schließlich doch als Durchfahrts-Kanal von der Ems zur Hunte oder umgekehrt zu Stande gekommen ist. Noch vor kurzem kam in Erwägung, noch ein zweites gleiches Schiff behufs rascherer Förderung der Wiefen-Bauten anzuschaffen. Die heutigen Kosten waren auf ca. 60,000 Mk. veranschlagt.

In ähnlicher Weise beerbte der Staat um dieselbe Zeit eine ebenso in Schwierigkeiten geratene, zur selben Zeit gegründete zweite Gesellschaft, nämlich die „Gesellschaft für Kanalbau und Torffabrikation“, welche sich auf Mosleshöhe (Ziegelei, jetzt Kettler) etabliert hatte, um von dieser Seite aus die Abtorfung des Hochmoors auf der Kanallinie von der Lethe zur Behne in's Werk zu setzen.

Von da an — 1878 — hat der Staat die Ausführung des Hunte-Emskanals allein und mit eigenen Mitteln übrigens unter Aufnahme nicht unbeträchtlicher Anleihen für diesen Zweck, betrieben.

1894 war der Kanal in seiner ganzen Länge — 42 km — schiffbar. Aber erst dem letzten Landtage lag die Bewilligung der Mittel ob, die oberste Schleusenhaltung im Hochmoor in der Strecke von der Hochmoor-Schleuse bis zum Edewechter Damm auf das planmäßige Niveau der Kanal-Sohle zu senken. Es bleibt dann noch eine ca. 8 km lange Strecke rückständig, deren gleichmäßige Senkung voraussichtlich erst in 8 bis 10 Jahren vollendet sein wird. Erst dann wird man ganz aus dem Moorschlamm herausgekommen und die Befahrung des ganzen Kanals mit einer durchlaufenden Wassertiefe von 1½ Meter dauernd sichergestellt sein.

Die Gesamtkosten des Kanals werden bislang etwa 2¼ Millionen Mark betragen haben. —

Der Hunte-Ems-Kanal war nicht der erste Kanal, der zur Aufschließung der großen Moore westlich Oldenburgs angelegt wurde. Vorher schon, 1841, hatte man mit dem sog. Bokeler Kanal an der ostfriesischen Grenze, nicht ohne Bedenken wegen des zu erwartenden Konkurrenz-Neides jenseits derselben, einen zunächst nur schüchternen Versuch einer Nachahmung des dortigen Musters der Moor-Erschließung nach Fehn-Manier unternommen, der sich später zum Augustfehnkanal auswuchs.

¹⁾ Patent-Inhaber war ein Mr. Hodges aus Kanada, der mit seiner Maschine in England Erfolg gehabt hatte.

Aber auch nach Inangriffnahme des Hunte-Ems-Kanals sind in der Hauptsache vom Staate, in bescheidenem Umfange auch durch zu diesem Zweck gebildete Genossenschaften mit staatlicher Beihilfe, eine ganze Anzahl weiterer schiffbarer Kanäle behufs Aufschließung desselben Gebiets angelegt worden,¹⁾ und es ist dadurch ein in einander greifendes Kanalsystem geschaffen, welches zwar an das ostfriesische Vorbild noch nicht heranreicht, aber doch die geeignete Grundlage bietet, mittelst allmählichen Ausbaus von Zu- und Hinterwieken die Kolonisation und die industrielle Ausbeutung unseres größten Moorgebietes weiter zu entwickeln und erfolgreich zu fördern.

Die gesamte Länge der hergestellten Kanäle beträgt reichlich 100 km, der Gesamt-Aufwand dafür etwa 4 Millionen Mark.

Ein Punkt bedarf hierbei aber der besonderen Hervorhebung. Man hat zwar die angelegten Kanäle „Schiffahrtskanäle“ genannt. Aber genau genommen ist diese Bezeichnung nicht richtig. In der Tat hat es, auch innerhalb der Regierung, immer Kreise gegeben, welche als letzten Endzweck jedenfalls beim Hunte-Emskanal dessen Ausgestaltung als große Wasser-Verkehrs-Straße des Binnenlandes zur Förderung von Handel und Schiffahrt im Auge hatten. Zur Herrschaft gelangt bei dem, was bis heute geschaffen ist, ist aber diese Richtung bis jetzt noch nicht, und auch niemals während der langen, nun fast 50jährigen Bauperiode. Immer hat es sich, — bis heute, — bei den zur Ausführung gelangten Kanal-Plänen nach den gewählten Dimensionen, Wassertiefe (7 m Sohlen-Breite, 1 $\frac{1}{2}$ m Tiefe) und Einrichtungen in Wahrheit nur um eigentliche Meliorations-Anlagen im Interesse der Landeskultur gehandelt. Man kann daher m. E. zwar wohl von „schiffbaren“ Kanälen — übrigens immer nur in bescheidenem Sinne, — aber korrekter Weise nicht eigentlich von unseren „Schiffahrtskanälen“ sprechen.

Den weiter gehenden Bestrebungen der Gewerbe- und Handelskreise hat die Regierung auch zu der Zeit, wo infolge Aufkommens des preussischen sog. Küstenkanalprojekts anfangs der 90er Jahre die Wogen der Agitation höher schlugen, besonnener und vorsichtiger Weise nicht nachgegeben, und wenn auch nach moderner Anschauung Chausseen und Eisenbahnen nicht mehr als hinderliche Konkurrenten der Schiffahrtskanäle gelten, so ist doch der jetzt vom „Nordwestdeutschen-Kanalverein“ erstrebte Ausbau unseres Hunte-Ems-Kanals zu einer Wasserstraße nach Art des Dortmund-Emshäfen-Kanals, dessen Kosten neuerdings noch auf 9 $\frac{1}{4}$ bzw. 16 $\frac{2}{3}$ Millionen Mark²⁾ veranschlagt worden sind, immer noch, wie 1852, wegen des für unser kleines Land übermäßigen Aufwandes als einseitig staatliches Unternehmen für uns außer Rechnung stehend erkannt worden. Allerdings aber hat man beim Bau des Hunte-Emskanals nicht versäumt, in unsichtiger Weise jede erdenkliche Vorkehrung zu treffen, um einem späteren weiteren Ausbau desselben möglichst die Wege zu ebnen. —

¹⁾ Vgl. das Verzeichnis bei Kollmann, „Herzogtum“, 1893, S. 181, und die Denkschrift über „Die Schiffahrtskanäle des Herzogtums Oldenburg“, 1878.

²⁾ Nach Leer 9 $\frac{1}{4}$, (ohne die Leda-Regulierung), nach Neu-Dörpen 16 $\frac{2}{3}$.

Um nunmehr zur Kolonisations-Angelegenheit zurückzukehren, so muß hinsichtlich der — gerade in den unruhigen Jahren Ende der 40er des vorigen Jahrhunderts — kräftiger wieder einsetzenden Landeskultur-Politik der Oldenburgischen Regierung in dieser Richtung unterschieden werden zwischen

1. den an den geschilderten schiffbaren Kanälen, die nach und nach entstanden, angelegten und
2. den im wilden Hochmoor, ohne solche Kanäle, und auf den Heiden des Herzogtums angelegten Kolonien.

Man sprach zu jener Zeit von einer Kolonisation nach ostfriesischem (Fehn-) Verfahren und nach bremischem System.

Das erstere war hier schon seit Ende des 18. Jahrhunderts wohl bekannt. Denn es war schon im Jahre 1790, daß die Kammer beim Herzoge beantragte, auf dem angekauften ehemaligen Borwerke Hundsmühlen, zu welchem „eine beträchtliche Strecke“ Moor gehörte, geeignete Anstalten treffen zu dürfen, um auf der Lethe und Hunte zu Schiff Torf nach der Residenz bringen zu lassen, „um der Stadt Oldenburg durch eine vermehrte Konkurrenz den benötigten Torfbrand für einen billigen Preis zu veranlassen, und dadurch eine Art von Monopol, wodurch die bisherigen Torflieferanten das Publikum drücken (!), ein Ende zu machen“. Dieser Antrag wird genehmigt und 1792 läßt man sich den ostfriesischen Fehnmeister Berens kommen „zur Instruktion der Kammer“, und nun wird mit der Torfgräberei nach Fehn-Manier begonnen. Das bedeutete aber die Gründung der ersten oldenburgischen Fehnanstalt, die 1862 mit der wenige Jahre vorher eingerichteten „Kanalbauverwaltung“ verbunden wurde und in dieser noch heute fortlebt. ¹⁾

Aber erst 1841 wurde die Gründung einer solchen 2. „Fehnanstalt“, d. h. die Anlegung eines schiffbaren Kanals zum Zweck der Torfproduktion, nämlich des vorhin (S. 41) erwähnten Bokeler Kanals genehmigt und erst 1848 an diesem die ersten Kolonate an dortige Bewerber ausgewiesen. Das war die erste Oldenburgische Fehn-Kolonie, die jedoch erst nach 1856, nachdem an dem fortgeführten Kanal ein Eisenhüttenwerk angelegt war (siehe oben S. 34) zu größerer Blüte gelangte und seit jener Zeit Augustfehn heißt.

Es folgen dann der Zeit nach — um noch einige Fehnkolonien zu nennen:

1. die Kolonie auf dem Kommandegut Bokelersch am Hunte-Ems-Kanal: 1862 (bei Osterhausen),
2. desgl. auf dem Kommandegute Bokelersch am Westkanal: 1865,
3. desgl. bei Hundsmühlen am Hunte-Ems-Kanal (später Moslesfehn): 1871,
4. desgl. am Hunte-Ems-Kanal (Elisabethfehn): Ende der 70er Jahre, Name: 1880, u. s. w.

¹⁾ Vgl. Schachts Aufsatz hierüber in Nr. 86 des „General-Anzeiger“ von 1896.

Den Gegensatz zu den Fehnkolonieen bilden im Moore diejenigen, welche nicht an schiffbaren Kanälen errichtet sind, und diese sind bei uns zulande auch abgesehen von den mittelalterlichen Gründungen in den Niederungsmooren, von denen schon die Rede war (siehe oben S. 28), die älteren.

Um auch hiervon einige zu nennen, so sind z. B. zu erwähnen:

1. Neu-Scharrel, das nach einem großen Brande in Scharrel im Jahre 1821 in den beiden folgenden Jahren mittelst Ansetzung von zunächst 37 Kolonisten in der Scharreler Mark, teils auf Rechnung der Tertia, teils als Markenabfindungen, gegründet wurde;

2. Petersfehn, das 1847 zunächst nur mit 6 Kolonaten — 1849: 8 weitere — im Wildenlohsmoore angelegt wurde und 1853 seinen Namen erhielt;

3. Menghausen, das nach langjährigen Vorbereitungen 1849 mit zunächst 20 Kolonaten, und

4. Klostermoor, später Guder-Moor, das im Jahre 1850 gegründet wurde;

5. Petersdorf, das 1874 auf Tertien-Grund aus der Bösel-Osterloher-Mark mit 47 Kolonisten angelegt wurde (Name 1876); usw.

Der Unterschied der beiden angegebenen Gruppen äußert sich in erster Linie in der Verschiedenartigkeit des landwirtschaftlichen Kulturverfahrens, welches im einen und im anderen Falle überwiegend zur Anwendung gelangt.

Sogenannte Hochmoor-Kultur, also eine landwirtschaftliche Nutzung des unabgetorften Moores, ist bei uns schon lange, auch abgesehen von der Brandkultur, wenn auch regelmäßig nicht ohne diese oder neben dieser, getrieben worden. Da, wo noch nicht Kanäle eine vollkommene Entwässerung und Abtorfung gestatten, wie bei der 2. Gruppe, vielmehr nur eine mäßige Entwässerung möglich ist und der Torfabatz nicht durch eben diese Wasserwege erleichtert wird, — da hat man sich von jeher vorwiegend auf Hochmoorkultur angewiesen gesehen und diese unter Benutzung der altbekannten Düngemittel auch mit Erfolg betrieben. Indes ist man bei uns auch in dieser Beziehung immer vorsichtig gewesen und hat diese Kolonieen regelmäßig doch nur in solchen Gegenden angelegt, wo entweder die Nähe der Marsch oder die Nähe der Stadt doch einen gewissen Torfabatz und auch verhältnismäßig günstigen Düngerbezug gestatteten. Die angeführten Kolonieen Menghausen und Petersfehn sind dafür typische Beispiele. Und wo man durch besondere Umstände dazu geführt wurde, ohne solche vorteilhafte natürliche Bedingungen Kolonieen anzulegen, wie z. B. Petersdorf, Jeddeloh II und Neuscharrel, da ist's dem Kolonisten meist in erster Zeit auch schlecht genug ergangen und ihre Lage hat sich erst gebessert, nachdem man ihnen in nutzbarer Nähe Grünland hergerichtet und zur Verfügung gestellt hat, um eine bessere Viehhaltung und damit gesteigerte Düngerproduktion zu ermöglichen.

Besonders günstig haben sich die Moor-Kolonieen an den Marschrändern entwickelt, wo die brennstoffarme Marsch nahen Torfabatz gestattete und man bald dazu

fan, den kalkhaltigen Marschboden ebensowohl auf dem hohen wie auf dem abgetorften Moor — Untergrund — als außerordentlich wirksames Düngemittel zu nutzen, und zwar vielfach indem man, nach dem Vorbilde des „Wühlens“ in der Marsch, den Klei aus dem Untergrunde des Moores „überzuschlefen“ lernte. Bei abgebauten Mooren hat man dazu eigens konstruierte Kuhl-Maschinen mit Erfolg verwendet.¹⁾

Während bei den Fehnkolonien in der ersten Zeit, etwa für 30—40 Jahre der Torfabzug dem Kolonisten das ökonomische Rückgrat giebt, und der landwirtschaftliche Betrieb erst allmählich und in vollem Umfange erst nach Vollendung der Abtorfungs-Periode Bedeutung gewinnt, bildet bei den Kolonien der 2. Gruppe von Anfang an und dauernd der landwirtschaftliche Betrieb die Grundlage für seine wirtschaftliche Existenz.

Für beide Gruppen ist demnach auf die Dauer die für jede zweckmäßigste Art der Bodenkultur von größter Wichtigkeit.

Natürlich hat das Aufkommen der künstlichen, mineralischen Düngemittel auf dem Gebiete der Kultur des an mineralischen Pflanzennährstoffen armen Hochmoors noch viel einschneidender gewirkt als auf den Sand- und Lehmböden.

In dieser Richtung haben die erfolgreichen Untersuchungen und Vorbilder der Moorversuchsstation in Bremen geradezu bahnbrechend gewirkt und verdienen die höchste Anerkennung und Beachtung.

Die Versuchsfelder der Station in unserem Maibuscher Moor sind in hohem Maße interessant und sehenswert und die dort dargestellte Wirkung gewisser Kombinationen der genannten Düngemittel, die je nach der Beschaffenheit des Moores übrigens sehr verschiedenartig sind und sein müssen, ist selbst für den Laien erstaunlich und überraschend.

Leider folgt auch hier der Oldenburger Moorbauer und Kolonist den Fortschritten der modernen Zeit auf dem in Rede stehenden Gebiet nur zögernd und langsamer, als es wohl in seinem wohlverstandenen Interesse liegt. Ist doch auf dem Moore der Erfolg der künstlichen mineralischen Dünger verhältnismäßig noch ein weit größerer und sicherer als auf der Geest.

Auch hier hat daher die Staatsverwaltung durch die auf Seite 25 erwähnten fogen. Beispielswirtschaften und durch Beihilfen in Gestalt gelieferter Düngemittel, fogen. Unterstützungskulturen, in neuerer Zeit in gesteigertem Maße und mit möglichstem Nachdruck mittelbar und unmittelbar fördernd einzuwirken sich bemüht. —

Dagegen hat unsere landwirtschaftliche Verwaltung, — und das ist wiederum ein besonderer Zug in ihrer Kolonisationspolitik, — bis heute sich gegen den neuerdings in Preußen, namentlich von dem Geh. Ob.-Reg.-Rat Fleischer, dem mehrgenannten früheren Vorstand der Moorversuchsstation erfolgreich vertretenen Gedanken, ausschließlich auf die reine Hochmoorkultur neue Kolonien zu gründen, — im „Provinzialmoor“ und im Marklardsmoor, an der Ems bezw. in Ostfriesland²⁾ entschieden ablehnend verhalten.

¹⁾ Vgl. Protokoll der C.-M.-R., 39. S., 1897, S. 124 ff.

²⁾ Vgl. Protokoll der C.-M.-R., 1899, 42. Sitzung, Denkschrift S. 70 flgde.

In erster Linie kann für unsere Moorgebiete der bei jenen Gründungen vorzugsweise in das Feld geführte Satz, daß der Torf die Konkurrenz mit der Steinkohle, wenn seine Produktion fortdauernd noch wesentlich gesteigert werde, nicht mehr werden bestehen können, als zutreffend nicht anerkannt werden.

Des weiteren stehen einer Nachahmung des preußischen Beispiels auch eine Reihe sachlicher Bedenken entgegen.

- a) Diese Methode erfordert ganz außerordentliche Aufwendungen an baren Mitteln für die erste Anlage, — für das Kolonat von 10 ha etwa 11 000 Mk.! — und an verfügbarem Beamten-Personal;
- b) sie kann daher nur von Kapitalisten, nicht vom kleinen Neubauer und Ansiedler nachgeahmt werden, und verliert dadurch den erwünschten Wert eines nützlichen Vorbildes.
- c) Bis jetzt hat sie nur Zeitpächter, nicht Besitzer geschaffen und bedarf erst noch der Bewährung, die erst dann als erbracht angesehen werden kann, wenn die Kolonisten als selbständige Besitzer mit Erfolg weiter zu wirtschaften sich imstande zeigen.
- d) Denn die besonderen Gefahren, denen die reine Hochmoor-Kultur wegen ihrer Empfindlichkeit für Witterungseinflüsse, insbesondere Frost, ausgesetzt ist, stellen gegebenen Falls die ganze Existenz des Kolonisten in Frage und raten daher zur äußersten Vorsicht.
- e) Sie verzichtet auf diejenige vorteilhaftere Ausnutzung der Arbeitskräfte, welche eine Verbindung der Torfgraberei mit dem landwirtschaftlichen Betriebe ermöglicht.

So dankbar daher die unzweifelhaften technischen Erfolge in der Förderung der Hochmoorkultur durch die preußischen Versuche zu acceptieren sind, so eignen sie sich doch offenbar nicht zur Nachahmung für einen Kleinstaat, der sich das Risiko eines endlichen Mißerfolges am Ende auch weniger gut leisten kann als die Provinz Hannover und der preußische Staat.

Deshalb wird überall dort, wo sie technisch ausführbar ist, wo sich also insbesondere schiffbare Kanäle mit Nutzen herstellen lassen, bei uns der niederländischen Methode der Fehnkolonisation der Vorzug zu geben und sie als die vollkommenste Form der Moorcolonisation anzuerkennen sein, und es wird sich demnach für uns in der Hauptsache darum handeln, das vorhandene Fehkanal-System durch ein immer ausgedehnteres und engeres Netz von Zwischen- und Hinterwieken zu vervollständigen und auszubauen.

Solche Moore freilich, die sich für die Verfehnung nicht eignen, wie das Ipweger und das Strüchhauser Moor, werden künftig auch nach unserer bisherigen Hochmoorkultur-Methode, wonach die ersten Kulturarbeiten nicht vom Staate, — wie in Preußen, — sondern von den Kolonisten selbst, natürlich in langsamerem Tempo, ausgeführt werden, einer rentablen Ausnutzung zuzuführen sein, was natürlich eine zweckmäßige Verwertung der bei dem preußischen Kulturverfahren gemachten Erfahrungen nicht ausschließt. —

Ein weiterer Grundsatz unserer heimischen Kolonisation ist ferner der gewesen, daß nur der Staat selbst als Unternehmer auftritt.¹⁾ Das versteht sich keineswegs ohne weiteres von selbst. In Holland waren es Städte und Kompagnieen, im Emsgebiet ein Großgrundbesitzer, in Ostfriesland ebenfalls Kompagnieen und Aktiengesellschaften, welche die bedeutendsten Fehnkolonien geschaffen haben. Man kann auch nicht sagen, daß es notwendig im Zuge der modernen Zeit liege, auf diesem Gebiet die Unternehmungslust und Fähigkeit des Privatkapitals auszuschließen. Z. B. spricht sich Hugenberg in seinem oben angeführten (S. 38) ausgezeichneten Werke (S. 408, 413 ff.) entschieden für dessen Zulassung und Heranziehung aus. Auch in Preußen operiert man noch neuerdings mit Genossenschaften nach dem Gesetz vom 1. 4. 1879. Allein auch Hugenberg erkennt an, (a. a. O. S. 411), daß „in fiskalischen Mooren der Staat schon deshalb der gegebene Kolonisateur ist, weil er seinen Kolonisten nicht den vollen Marktwert dieses überkommenen, bisher ziemlich ertraglosen Bodenbesitzes in Rechnung zu stellen braucht“. Weiter dürfte es aber auch kaum zu bestreiten sein, daß der Staat bei unseren kleinen Verhältnissen am besten in der Lage ist, ebensowohl die bei der Kolonisation obwaltenden öffentlichen Interessen, wie diejenigen der ersten Ansiedler in der Wildnis mit all ihren eigentümlichen und besonderen Bedürfnissen zu berücksichtigen und zu sichern. Für eine Kolonisation durch private Unternehmer würde auch unsere gegenwärtige Gesetzgebung entschieden unzureichend sein und erfahrungsmäßig²⁾ übrigens eine neue gesetzliche Regelung ganz außerordentlich schwierig.

Aus diesem Grundsatz ergeben sich aber verschiedene Konsequenzen.

Zunächst wird man daraus die nötige Widerstandskraft gewinnen gegen etwaige verlockende Anerbietungen des Großkapitals auf diesem Gebiete, die sich freilich bislang erst sehr in der Ferne gezeigt haben.

Ferner wird man die dem Staate zur Verfügung stehenden Machtmittel nicht ungenutzt lassen, um einem auf privaten Mooren einsetzenden Spekulantentum mit vorbereiteten Kolonaten, das bei uns sich doch schon vereinzelt gezeigt hat, möglichst entgegenzutreten.

Endlich wird man, und dieser Punkt scheint mir sehr wichtig, keine passende Gelegenheit vorübergehen lassen, um aus dem überaus umfangreichen Privatmoorbesitz, welcher den Markgenossen bei den Teilungen zugefallen ist, soweit nur irgend die Mittel dazu verfügbar zu machen sind, möglichst viel zur späteren Vorrichtung für die Kolonisation geeignetes Moorterrain für den Staat zu erwerben oder doch die Hand darauf zu legen.

¹⁾ Die einzige Ausnahme bildet der Westkanal oberhalb der Kommende Botelesch, der von einer staatlich subventionierten Genossenschaft nach Art. 27 ff. der Wasser-Ordnung, -- im Anschluß an den von der Kommende-Verwaltung 1864 erbauten Westkanal, angelegt ist und unterhalten wird (Regulativ von 1873). Die damit gemachten Erfahrungen ermuntern m. E. nicht zur Nachahmung. Etwas anderes ist es mit den kleineren Seiten- und Hinter-Kanälen, sogen. Wiefen, die sich, wie auch mehrfach geschehen, allerdings zweckmäßig genossenschaftlich behandeln lassen.

Man schlägt dabei zwei Fliegen mit einer Klappe. Denn abgesehen von dem vorherührten Gesichtspunkt befreit man bei diesem Verfahren auch die ökonomisch meist schlecht genug gestellten Eigentümer von einem Grundbesitz, mit dem sie mangels genügender Kenntnis einer rationellen Moorkultur und mangels Kapitals doch nichts anzufangen wissen, und setzt sie in den Stand, die ihnen verbleibende Stelle von ihren lästigen Schulden zu befreien und mit größerer Energie zu bewirtschaften.

Gelingt es endlich, wie sehr zu hoffen, die Justizverwaltung noch mehr, als es neuerdings bei uns und in Preußen geschehen ist, dafür zu interessieren, daß sie die Beschäftigung von Strafgefangenen bei der technischen Vorbereitung des Hochmoors für die Kolonisation und auch bei direkten staatlichen Moorkultur-Arbeiten als mit dem Strafvollzuge vereinbar und durchführbar anerkennt und zuläßt, so gewinnt die Staatsverwaltung damit ein außerordentlich erwünschtes Mittel, diese Arbeiten kräftig zu fördern, ihre Kosten zu verbilligen und darnach den Kolonisten leichtere Bedingungen zu stellen. —

Die Oldenburgische staatliche landwirtschaftliche Verwaltung ist sich weiter von jeher darüber klar gewesen, daß das Gedeihen neuer Ansiedelungen in den Mooren außer von ihrer vorsichtigen und einsichtsvollen technischen Vorbereitung in Bezug auf Entwässerung, Zuwegung, Einteilung, nach einem geschlossenen Plan und System, und außer der Förderung einer rationellen Moorkultur — in erster Linie abhängig ist von der Feststellung der Eigentümlichkeit der Aufgabe gebührend angemessener Ansetzungs- Bedingungen für die Kolonisten.

Es darf behauptet werden, daß sie es im allgemeinen verstanden hat, auf diesem ganz außerordentlich schwierigen Gebiet unheilvolle Fehler, namentlich solche eines einseitigen fiskalischen Standpunktes, zu vermeiden, trotzdem die Bescheidenheit der finanziell dafür verfügbaren Mittel ihr in letzterer Beziehung drückende Schranken auferlegten, und dazu nötigten, die finanziellen Bedingungen darauf abzustellen, daß tunlichst auch die vom Staate verauslagten generellen Kosten der Vorbereitung des Moores für die Besiedelung, und zwar sogar diejenigen der Kanal- (— auch des Hunte-Embs-Kanals! —) bauten, wenigstens nach und nach wieder eingebracht würden. Im einzelnen hat freilich auch sie die Erfahrung als Lehrmeisterin anerkennen müssen und sind Fälle nicht ausgeblieben, welche zu Zuständen geführt haben, die als unbefriedigende heute bekannt sind und der Staatsverwaltung die erst noch zu lösende schwierige Aufgabe stellen, sie in zweckentsprechender Weise zu gesunden und gedeihlichen umzugestalten.

Es würde aber einer besonderen Abhandlung bedürfen, die verschiedenen Systeme, welche bezüglich der „Einweisungsbedingungen“ bisher befolgt sind, ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Unterschiede, Vorzüge und Mängel, darzulegen und kritisch zu beleuchten. Ich muß mich daher auf einige allgemein orientierende Bemerkungen beschränken. Die damit zusammenhängenden Fragen sind in neuerer Zeit besonders auch in Preußen Gegenstand eingehender Verhandlungen in den sachverständigen Korporationen

— Landes-Ökonomie-Kollegium, Centralmoorkommission — und auch in den preussischen Parlamenten gewesen und haben auch eine eigene Literatur gefunden und es ist unverkennbar, daß der allgemeine Zug dahin geht, auf diesem Gebiet den alten deutschrechtlichen Institutionen der Erbpacht, der Reallasten, des Rentenverhältnisses, wieder mehr Geltung zu schaffen. Die neue preussische Rentenguts-Gesetzgebung scheint vorläufig in dieser Hinsicht nur eine Abschlagszahlung zu sein.¹⁾

Die Eigenart des Gegenstandes, welche es unbedingt erfordert, daß dem Kolonistator ein gewisser, ziemlich weit gehender Einfluß auf den gesamten Kolonisations-Betrieb auch noch für geraume Zeit nach Ansetzung des Kolonisten gewährt bleibe, machen es unerläßlich, daß dem Letzteren gewisse Verpflichtungen und Verfügungsbeschränkungen auferlegt werden, welche die organische und gesunde Entwicklung der neuen Ansiedelungen dauernd gewährleisten.

Ist erst „die Kolonisationsfläche der Hand des Kolonistators entglitten und in viele kleine Teile gegangen, ohne daß die technisch und wirtschaftlich beste Durchführung der Meliorationsarbeit gesichert ist, dann ist in der Regel der rechte Moment verpaßt“ (Hugenberg a. a. D.), und hat es damit weiterhin gute Wege und der entstandene Schaden wird oft irreparabel sein.

Das entstehende Problem besteht nun darin, trotz solcher unvermeidlicher Einschränkung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Kolonisten die rechtliche Stellung desselben so zu normieren, daß ihm nach außen hin die größtmögliche Freiheit und im übrigen das volle Interesse des Eigenwirtschafers auf eigenem Grund und Boden erhalten, und wiederum einerseits die Sache nicht zu leicht gemacht werde, andererseits auch nicht seine Tatkraft lähmende Lasten aufgebürdet werden. Von größter Wichtigkeit ist es ferner, daß bei der ungewöhnlichen Schwierigkeit des Beginns einer neuen Besiedelung, wo Urbarmachung und Betriebsgründung auf denselben Zeitpunkt fallen und „Boden und Wirtschaft, Haus und Mensch sich gewissermaßen erst an einander gewöhnen müssen“ (Hugenberg a. a. D. S. 421), dem Kolonisten für die ersten Jahre keine wesentlichen finanziellen Leistungen zugemutet, sondern vielmehr möglichste — wennschon in vernünftigem Maße — Erleichterungen gewährt und Einrichtungen zugänglich gemacht werden, welche seine Ausrüstung in persönlicher und technischer Beziehung für seine schwierige Aufgabe fördert.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Oldenburgische Staatsverwaltung dieses Ziel in den letzten 50 Jahren im Auge gehabt und, wenn auch nicht immer mit gleicher Klarheit und Uneigennützigkeit (hier und da hat die Fiskalität doch gesiegt!), bei den sog. Einweisungsbedingungen für die Kolonisten verfolgt hat. Über dem wirtschaftspolitischen Ziel ist freilich die ausreichende und zutreffende rechtliche Fundierung der auf seine Erreichung gerichteten Maßnahmen offenbar zu kurz gekommen und bietet daher gegenwärtig den Anlaß zu entsprechenden gesetzgeberischen Arbeiten. Auch bei uns, wo übrigens die Verwendung des Zeitpacht=

¹⁾ Vgl. Protokoll der C.-M.-K., 46. Sitzung, 1900, S. 126—154.



Verhältnisses im Gegensatz zu Preußen = Hannover nur ausnahmsweise und unter besonderen Verhältnissen, nämlich bei den staatlichen sog. Kommandegütern, Platz gegriffen hat, sondern teils Kauf- teils Erbpacht = ähnliche Rechtsformen stets vorgeherrscht haben, steht die gesetzliche Begründung einer rentengutsähnlichen Über-eignungsform im Vordergrund der Erwägungen. —

Es ist schon eine natürliche Folge des ganzen agrarwirtschaftlichen Zuschnitts unseres Landes, daß bei den Maßnahmen zur Besiedelung unserer Öbländereien es immer nur auf die Schaffung kleinbäuerlicher Wirtschaften, grundsätzlich nie auf diejenige größerer Bauernstellen oder Güter abgesehen ist. Es sind vielmehr nur mehr zufällige Umstände gewesen, welche zu der Gründung von „Carlsdorf“ bei Dohlt und „Carolinendorf“ bei Godensholt geführt haben. Der Einsatz der persönlichen Arbeitskraft und die intensivere Art des kleineren Wirtschaftsbetriebes lassen anscheinend keinen Zweifel, daß dem Kleinbauer von vornherein bei neuen Ansiedlungen, besonders aber für die Fehnwirtschaft, der Vorzug gebührt. Immerhin hat man die Gründung der genannten beiden größeren Wirtschaftsbetriebe, „Carlsdorf“ auf Hochmoor und „Carolinendorf“ auf Sandboden, die jetzt glücklicherweise sich in kapitalkräftigen Händen befinden, außer aus anderen Gründen auch deshalb sehr gern gesehen, weil der Großbetrieb auch hier für den Kleinwirtschafter vorbildlich wirken und zeigen kann, wie mit ausgiebiger Benützung der modernen Hilfsmittel der landwirtschaftlichen Technik die Heide- und die Moorkultur erfolgreich betrieben werden kann, — vielleicht auch gelegentlich, wie es nicht gemacht werden muß.

Ubrigens muß es gesagt werden, daß die Größe der Kolonate früher mehrfach zu klein gewählt ist, um einer Familie die Existenz aus landwirtschaftlichem Betriebe, — und dies wird stets der entscheidende Maßstab bleiben müssen, — zu ermöglichen. Durchschnittlich wird die Größe nicht geringer als auf etwa 10 ha für das Kolonat festzusetzen sein und nur da, wo sichere Gelegenheit zur Lohnarbeit geboten ist, läßt sich die Ansetzung von Kolonisten auf kleineren Kolonaten rechtfertigen. ¹⁾ —

Als Besiedelungssystem ist durch den notwendigen Anschluß an die Kanal-Linien und Verkehrswege im allgemeinen dasjenige der Einzelhöfe und der Reihendörfer nach Art der Marschhufen herkömmlich und gegeben. —

Die außerordentlich schwierige Frage des öffentlich-rechtlichen Verhältnisses der neuen Kolonisten zu den alten Ansiedlungen und örtlich festbegrenzten politischen und Kirchengemeinden und Schulächten ist, soviel ich sehe, bei uns noch nie grundsätzlich aufgeworfen, geschweige denn: gelöst. D. h. nach unserer Kommunalgesetzgebung stehen bekanntlich die Grenzen der politischen Gemeinden, die ja zugleich Ortsarmenverbände sind, der Kirchengemeinden und der Schulächten an

¹⁾ Vgl. die vortrefflichen Ausführungen gegen das Zwergwirtschafts-System in der „Dentschrift des nordwestdeutschen Kanalvereins“ von L. D. Brandt, Oldenburg, Stallung, 1898, S. 45, Note 1.

und für sich fest, und bei Anlegung der neuen Kolonien hat man auf eine örtlich schieflche Angliederung derselben an die alten Dorfschaften, in denen natürlich die öffentlichen Einrichtungen der Kommunen belegen und nach deren erfahrungsmäßigem Bedürfnis bemessen sind, keinerlei besondere Rücksicht genommen. Infolge der ziemlich langsamen Entwicklung unserer Kolonien und weil das alte Rezept der konkreten praktischen Abhilfe im Einzelfalle bislang noch so ziemlich ausgereicht hat, sind bisher anscheinend sehr erhebliche Mißstände und Unzuträglichkeiten auf diesem Gebiete noch kaum hervorgetreten. Indes fangen dieselben neuerdings doch an, mehr und mehr sich geltend zu machen, z. B. in Beziehung auf die Wege-Zustandsetzung und Unterhaltung, und offenbar ist es kein befriedigender Zustand, wenn z. B. die aufblühende Kolonie Elisabethehn in politischer Beziehung zu drei Gemeinden gehört, welche die armen Kolonisten natürlich als lästiges Anhängsel betrachten und völlig abgeneigt sind, für deren öffentliche Interessen von Gemeindegewegen irgendwelche Opfer zu bringen.

Das Einzige, was bisher von seiten des Staats als des Kolonifators nach dieser Richtung geschehen ist, ist, daß er mehrfach bereitwillig Schulgrundstücke neu konstituierten Schulachten unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat. Auch scheint die Kanalbauverwaltung bisher manchmal kurzerhand Schwierigkeiten der Wege- und Brückenunterhaltung durch unmittelbares, wenn auch mangelhaft legitimiertes Eintreten beseitigt zu haben.

Meines u. G. wird der Staat indes nicht lange mehr umhin können, zu dieser Frage g r u n d s ä t z l i c h Stellung zu nehmen. —

Schon in den ältesten Einweisungs-Urkunden von A n b a u = Stellen findet sich die Bestimmung, daß binnen einer Frist von einigen — gewöhnlich drei — Jahren die Stelle „mit einem ordentlichen Wohnhause versehen werden“ müsse. So auch in den Regulativen von 1859. Die Bestimmung entspricht ja dem eigentlichen Zweck der Einweisungen: der dauernden Besiedelung des Landes. Seit ca. 50 Jahren wird auch der Minimalwert des Hauses — 600 oder 1000 Mk. — angegeben.

Die Sache hat ihre besonderen technischen Schwierigkeiten auf dem Hochmoore, das schwere Lasten nicht trägt, so daß ein massives besseres Gebäude nur auf dem abgetorsten Moore, dem Sand-Untergrund errichtet werden kann. Natürlich erfordert es aber Zeit, einen ausreichenden Bauplatz frei zu stellen.

So fangen die Kolonisten denn zunächst mit einer Erd-Plaggen- oder Torf-Hütte an, setzen im Moor, wenn sie etwas weiter gekommen sind, — und früher dauerte das oft ziemlich lange, — sodann erst mal ein kleines leichtes Häuschen oben auf das Hochmoor, vergrößern es, hier wie auf der Heide, a l l m ä h l i c h nach B e d ü r f n i s und nach w i r t s c h a f t l i c h e m V e r m ö g e n, und erst die zweite oder 3. Generation gelangt in der Regel zu leidlich freundlichen und hygienisch einigermaßen befriedigenden Wohnungsverhältnissen. Bemerkenswerte Unterschiede machen sich dann noch nach Gegend wie Betriebsweise im Hausbau geltend. Der vorzugsweise auf landwirtschaftlichen Erwerb angewiesene Moorkolonist und der nur

darauf angewiesene Heidekolonist haben mehr Raum nötig als der namentlich zu anfang besonders auf den Verdienst aus Torfhandel ausgehende Fehntjer, und in den Heidekolonien ist die sog. niedersächsische Bauart mit dem großen Einfahrtstor, breiter Diele und in gleicher Linie und Höhe für die Wohn- und die Wirtschaftsräume fortlaufenden Seitenwänden, die übliche, während in den Moorcolonien weitaus die sog. friesische Bauart überwiegt, bei welcher Wohn- und Wirtschaftsräume schärfer geschieden und die Wände der letzteren sich zu beiden Seiten über die Breite des vorderen Wohnungsteils wesentlich vorschieben. Näher kann ich hier nicht darauf eingehen.

Die gar nicht zu überschätzende Bedeutung der Wohnungsfra ge hat man bekanntlich so recht erst im Zusammenhange mit der sog. sozialen Frage in den letzten 20 Jahren allgemeiner zu würdigen gelernt.

In ihrer Anwendung auf die innere Kolonisation hat man in Preußen in dieser Zeit die verschiedensten Versuche zu ihrer geeignetsten Lösung gemacht. Z. B. hat die Provinz Hannover den Kolonisten im Provinzialmoor, die allerdings vorläufig nur Zeitpächter sind, fertige Wohn- und Wirtschaftsgebäude zum Preise von ca. 4000 bis 5000 Mk. ¹⁾ von Anfang an zur Verfügung gestellt, die, an sich schon nicht gerade billig, schon für geraume Jahre, während deren sie gar nicht voll ausgenutzt werden können, verzinst werden müssen, und also das Kolonat ungebührlich belasten. Aber die Frage ist doch in erfreulichem Flusse und kommt vorwärts.

Wie dringend das notwendig, weiß jeder, der die unglaublich kümmerlichen Wohnungs-Verhältnisse der Kolonisten in den ersten Jahrzehnten ihrer Ansiedelung aus eigenen Augen zu beobachten Gelegenheit gehabt hat.

Unter diesen Umständen ist der bei uns in neuester Zeit gelungene Versuch, die Landesversicherungsanstalt bei Lösung dieser Aufgabe heranzuziehen, als ein überaus erfreulicher und gesunder Fortschritt zu begrüßen. Es ist staatlicherseits mit dieser Anstalt das Abkommen getroffen, daß sie solchen ihr dazu vorgeschlagenen Kolonisten, für welche der Staat auf Rechnung des Landeskulturfonds deswegen die Bürgschaft übernimmt, Baudarlehen bis zum vollen Brandfasse-Wert des neuen Gebäudes gegen nur 3% Zinsen und ohne Amortisationszwang gewährt, wobei zwar de jure 6 monatliches Kündigungsrecht vorbehalten, aber ausdrücklich in Aussicht gestellt ist, daß davon bei pünktlicher Zinszahlung kein Gebrauch gemacht werden solle.

Auf gewisse minimale hygienische Anforderungen, — besonders: Beseitigung der Alkoven, Schornstein-Anlage, — wird zwar gehalten, aber der Kolonist bleibt selbst Bauherr und hat die Freude und die Verantwortung davon. Namentlich sieht er sich aber auf diese Weise gegen gewisse zudringliche spekulative Bau-Gewerbetreibende geschützt, die ihm anfangs gern alles kreditieren, um ihm hernach den Hals abzuschneiden. Außerdem behält er sein mitgebrachtes Betriebskapital verfügbar, um es auf die raschere Kultivierung des Landes verwenden zu können, während allerdings das Baukapital an erster Stelle hypothekarisch sichergestellt wird.

¹⁾ Vgl. Protokoll der E.-M.-R., 42. Sitzung, 1899, S. 11, auch das. S. 45 ff.

Von dieser Einrichtung¹⁾ ist seit ihrem kurzen Bestehen vielfach und gern Gebrauch gemacht.

Anscheinend würde sie der Nachahmung wert sein. —

Auch die oldenburgische Staatsverwaltung hat die Erfahrung machen müssen, daß nahezu die vornehmste Bedingung für das Gelingen einer Kolonisation die vorsichtige Auswahl des dazu heranzuziehenden Menschenmaterials ist.

Niemals freilich hat man bei uns so merkwürdigen Anschauungen gehuldigt wie die hannoversche Kammer in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts, die es als eine Hauptaufgabe ansah, durch geeignete Mittel, Bauprämien etc. „Kolonisten in die abgelegenen Wildnisse zu locken“, und sich denn auch im Ostfriesischen eine nette Sammlung von Sträflingen, Bettlern, Militärinvaliden usw. als Kolonisten zulegte. (Vgl. Hugenberg, a. a. O. S. 86 und 87.) Vielmehr hat man seit wenigstens 50 Jahren bei uns eingesehen, daß „die Pioniere für diese Art der Bodenkultur und Ansiedlung aus den tüchtigsten, sparsamsten ländlichen Arbeiterfamilien (Heuerleuten) hervorgehen“, während „irgend bemittelte Bauernsöhne sich sehr schwer zum Anbau auf unkultivierten Gründen entschließen“, ²⁾ über das Warum? braucht man nicht lange nachzudenken.

Gleichwohl ist eine zutreffende Auswahl bei uns offenbar nicht überall geglückt und die Folgen sind denn auch leider verschiedentlich zu spüren und sehr schwer wieder gut zu machen. Die Kolonie Moslesfehn ist auch deshalb ein Sorgenkind der oldenburgischen Staatsverwaltung, und auch in den Commendegütern ist über die Qualifikation mancher Pächter sehr zu klagen.

In neuester Zeit ist der Versuch gemacht, einige holländische Fehntjerfamilien zu uns hereinzuziehen und gewissermaßen als Musterwirtschaftler zwischen die hiesigen Kolonisten, denen vielfach die praktischen Kniffe und Griffe ganz ungenügend bekannt sind, einzustellen. Der Erfolg kann natürlich nur ein allmählicher sein.

Jedenfalls wird der Beachtung des § 4 der Regulative von 1859, der in dieser Beziehung sehr vernünftige Anleitung giebt, (§ 4: Wer um einen Anbauplatten nachsucht, muß genügenden Nachweis liefern, daß er zu selbständigen Niederlassung befähigt ist, und daß von ihm, nach seiner persönlichen Qualifikation und seinen Geld- oder sonstigen Mitteln, die Einrichtung einer Anbaustelle in angemessener Weise, namentlich auch die Erbauung eines ordentlichen Wohnhauses, auch erwartet werden kann, daß er das fragliche Areal in angemessener Zeit zur Kultur bringen und dabei sein Fortkommen finden werde.“) neuerdings mit Recht eine verschärfte Aufmerksamkeit zugewendet.

¹⁾ Näheres siehe bei Düttmann, Vortrag zum VI. Internationalen Wohnungskongress „Der Wohnungsbau bei der Ansiedelung landwirtschaftlicher Arbeiter im Großherzogtum Oldenburg“ 1902.

²⁾ Vgl. Oldenburgische Denkschrift im Protokoll der C.-M.-R., 14. Sitzung, 1881, S. 118.

Nachrichtlich führe ich noch aus dem Protokoll der C.-M.-K. über die 44. Sitzung, 1899, S. 47, an, daß in den in den letzten 40 Jahren gebildeten Moorkolonien vorhanden sind in:

| | | |
|------------------------------|-----|-----------|
| Moslesfehn | 80 | Kolonate, |
| Augustfehn | 64 | „ |
| Idafehn | 172 | „ |
| Elisabethfehn | 165 | „ |
| Petersfehn mit Raihausermoor | 135 | „ |
| Friedrichsfehn | 26 | „ |
| Jeddeloh I | 26 | „ |
| Jeddeloh II | 32 | „ |
| Mentghausen | 77 | „ |

zusammen 777 Kolonate.

Mit den vorstehenden Ausführungen glaube ich die wesentlichsten Charakterzüge unserer heimischen Kolonisationspolitik im verflossenen Jahrhundert, insbesondere in der letzten Hälfte desselben, einigermaßen zutreffend gekennzeichnet, und da, wo die Lösung eines Problems noch nicht gefunden ist, wenigstens die aufzuwerfende Frage zutreffend formuliert zu haben.

Mehr konnte nicht in meiner Absicht liegen.

Insbesondere bin ich der Meinung, daß der Kleinstaat im allgemeinen nicht dazu berufen ist und kein geeignetes Feld dafür bietet, große volkswirtschaftliche Fragen wie diejenigen der modernen Bevölkerungspolitik, oder der Landarbeiter-Not oder der Bodenreform oder der Grundbesitzverteilung u. s. w., ihrem Austrage zuzuführen. Er wird sich vielmehr bescheiden müssen, und er besitzt dazu allerdings infolge der größeren Übersichtlichkeit aller Verhältnisse, des Fehlens der bürokratischen Schablone, der nützlichen Nähe von Verwaltung und Gesetzgebung, der größeren Geneigtheit zu liebevoller Detail-Arbeit und zu konkretem Individualisieren in der Verwaltung offenbar eine bevorzugte Befähigung: praktische Spezialfragen von immerhin prinzipiell größter Tragweite, wie diejenigen, welche im letzten Abschnitt besprochen sind, mit Vorsicht und Geschick zu behandeln und zu lösen und auf diese Weise auch seinerseits mit Erfolg auf dem schwierigen Gebiet der inneren Kolonisationspolitik des größeren Vaterlandes mitzuarbeiten und seine besonderen Aufgaben zu erfüllen.

Daß uns dies auch seither wohl gelungen ist, beweist die anerkannte Position, welche Oldenburg sich in der Preussischen Central-Moor-Kommission erworben hat, und die Beachtung, welche unsere heimischen Kolonisations-Methoden auch in der einschlägigen Fach-Literatur ¹⁾ gefunden haben.

¹⁾ Vgl. statt And.: Eugenberg, a. a. O. S. 434.

War unsere Kolonisationspolitik seither ihrem Wesen nach eine Politik der Landeskultur, so wird sie m. E. wohl daran tun, das auch in Zukunft zu bleiben.

5. Die Privatmoore.

Es erübrigt nunmehr noch ein Blick auf die umfangreichen unkultivierten Privatmoore des Landes, deren Größe auf ca. 50 000—60 000 ha veranschlagt ist (siehe oben S. 26/27).

Für diese gilt in noch weit höherem Maße als für das Heide-Ödland, daß die Teilungen, und zwar die Marken-Teilungen, aus denen sie fast ausschließlich herrühren, den erwarteten Erfolg, ihre Kultur zu fördern, nicht geleistet haben.

Aber allerdings gilt auch von der Ausführung dieser Moormarken-Teilung erst recht dasjenige, was früher (S. 22) über die übrigen Teilungen gesagt ist, daß sie nämlich in bewirtschaftungstechnischer Beziehung vielfach höchst mangelhafte, zum Teil geradezu lächerliche Zustände geschaffen haben. Z. B. in den Lohner Mooren und in den Grünlandsmooren an der oberen Hunte unterwärts des Dümmer Sees, sowie auch im Sagterlande sind die einzelnen Abfindungen oft Moorstreifen von 20 Meter, ja von 10 Meter und noch geringerer Breite, aber von mehreren Kilometern Länge!

Das war die zur Karrikatur führende Konsequenz des alten Anschubrechts¹⁾ und des dreimal heiligen Grundsatzes nachbargleicher Behandlung, unter welchem man verstand, daß jeder Abfindling von jeder Bodenart in jeder Flage verhältnismäßig gleichviel beanspruchen könne. Das war vielleicht auch eine Reminiszenz an das uralte deutsche Flurrecht mit seiner eigentümlichen Grundlage: der Gemengelage der Grundstücke, welche dem Geest-Bauern ja leider meist noch von dem Dorfeschlande her gewohnt und geläufig und daher nicht allzu abschreckend war, zumal er meistens doch garnicht ernstlich daran dachte, in absehbarer Zeit seine Moorabfindung energisch in Kultur zu nehmen.

Nun, mit einem ha von 10 Meter Breite und 1000 Meter Länge ist denn ja auch wirtschaftlich in der Tat nichts anzufangen!

Wie soll unter solchen Umständen die erste Voraussetzung aller Moorkultur, Entwässerung und Zuwegung, angegriffen und hergestellt werden?

Es ist daher sehr richtig, wenn in der 42. Sitzung des E.-M.-K. (Protok. S. 40 flgde.) von dem oldenburgischen Mitgliede derselben mitgeteilt ist, daß bei uns „es viele Bauern gebe, die in Ermangelung der erforderlichen Mittel — —, dann noch aus Mangel an Sachkenntnis und Energie“ — hinzuzufügen ist noch: oder infolge der tatsächlichen technischen Unmöglichkeit, den Anfang zu finden, — seither noch nicht einen einzigen ha ihrer — oft 100 ha und darüber ausmachenden Abfindungs — — Moorflächen kultiviert haben!“

¹⁾ Es wurde ganz ohne Not, weil es für die Münsterländer Marken erst — beschränkt — durch das Markengesetz vom 20./6. 73 (Art. 8) eingeführt ist, schon vordem auch auf diese angewendet.

Etwas Torfstich, etwas Brandkultur, etwas wilde Weidewirtschaft, das ist bisher der einzige, sehr wenig erfreuliche Erfolg der Moormarken-Teilungen auf den Privatmooren gewesen.

Der eigentliche Grund, weshalb eine Kultur der Privatmoore bisher unterblieben und auch für die Zukunft ziemlich aussichtslos ist, liegt aber noch gar nicht mal in den angeführten Umständen.

Es liegt vielmehr, wie kaum zu bezweifeln ist, darin, daß der kleine und mittlere Landwirt, der Bauer, überall grundsätzlich nicht als der geeignete Unternehmer einer Moorkultur in größerem Stile angesehen werden kann.

Das hat sich auch seither schon gezeigt, als man 1897 die natürlichen Hemmnisse für die Inangriffnahme solcher Kultur ihm zu erleichtern, vielmehr sie zu beseitigen suchte, indem man das Verkoppelungsgesetz von 1858 auch auf die Moore für anwendbar erklärte, was bis dahin nicht der Fall war. Kein Mensch, kein Moorbesitzer hat sich darum gerührt. Ganz natürlich! Denn erstens entschließt sich der Bauer von Natur überhaupt nur sehr schwer zu einer Verkoppelung, zweitens mußte ihm dieser Wechsel auf eine sehr unsichere und sehr ferne Zukunft denn doch allerdings zu riskant und vor allem zu teuer erscheinen! Alle Moorkultur verlangt umfassende, weitsichtige technische Vorbereitung, Maßnahmen von langer Hand, Kapital-Anlagen, die erst im Laufe geraumer Zeit zur Verzinsung gelangen und dann noch oft Fehlschläge, wenigstens vorübergehende, solche, die der kleine Unternehmer schwer abwehren und eventuell schwer ertragen kann, mit sich bringen!

Zu alledem ist der Bauer im allgemeinen aber gar nicht imstande und nicht befähigt! Er hat vollkommen Recht, wenn er sich auf solche Unternehmen nicht einläßt!

Man könnte nun an Genossenschaftsbildungen denken. Aber mit Recht wird in dem schon vorhin angeführten Referat des Oldenb. C.-M.-K.-Mitgliedes bemerkt, daß für diese „in der Regel die sicheren Unterlagen fehlen, großen Kosten erst in ferner Zeit tropfenweise zurückfließende Einnahmen gegenüberstehen und in dem einzigen Falle“, den wir in unserem Lande kennen, der Genossenschaft zur Erbauung des Westkanals, „die Durchführung der Sache nur möglich geworden ist durch erhebliche Unterstützung seitens des Staats“ (a. a. O. S. 40).

Das private Großkapital aber einspringen zu lassen, wofür Eugenberg (a. a. O. S. 408 ff.) sehr entschieden mit mich nicht überzeugenden Gründen eintritt,

„schon deshalb, weil ich es für äußerst sehenswert halte, in welcher Weise das deutsche Privatkapital sich dieser ungewohnten Aufgabe entledigen wird“ — dafür vermag ich mich, auch abgesehen davon, daß das Privatkapital bislang nur als wenig erwünschtes Spekulantentum aufgetreten ist, dagegen zu großen Kolonisations-Aktionen noch gar keine Neigung gezeigt hat, — für unsere heimischen Verhältnisse durchaus nicht zu erwärmen.

Bei uns ist meines Erachtens der Staat, auch in Hinsicht auf die Privatmoore, der einzige gegebene Kolonisateur der Moore. Ich verweise auf das darüber S. 47 ff. bemerkte und betone insbesondere die kaum zu lösenden legislatorischen Schwierigkeiten,¹⁾ — welche den Einzug des Privatkapitals in dieses Gebiet für uns zur Folge haben würde.

Vielleicht könnte man neben dem Staate noch an unsere einzigen größeren, hierfür aber reichlich kleinen, Kommunalverbände, die Amtsverbände denken.

In erster Linie muß meines Erachtens der Staat, wie bisher, möglichst viel geeignetes Privat-Moor-Terrain zu erwerben und alsdann dasselbe in seine Kolonisationspläne einzugliedern und daran anzuschließen suchen. Damit ist beiden Teilen und der Landeskultur m. E. am besten gedient.

Glücklicherweise scheint der Moorbauer nicht so durchaus abgeneigt zu sein, von seinem Grundbesitz abzuveräußern, wie der Geestbauer. Das illustriert auch ganz gut, wie er sich der Aufgabe, jemals, auch nur in einer ganz fernen Zukunft, selbst etwas damit anfangen zu können, selbst nicht gewachsen fühlt.

Beiläufig bemerkt, sind die Versuche der Aufforstung des Hochmoors (Oberförster Brünning im Augustendorfer Moor) nach kompetentem Urteil wegen Mangels des Moors an Mineralstoffen als endgültig gescheitert anzusehen. Nur bedingungs- und stellenweise (Flach-Moore) gedeihen Birke, Bergkiefer und die Mandel-Weide, aber schon die letztere nur mit Düngung. Mit starker Düngung lassen sich freilich auch verschiedene Obstsorten mit Erfolg ziehen.²⁾

Letzteres findet in unseren älteren Moorkolonien volle Bestätigung. Aufforstungsversuche sind auch bei uns nie gemacht.

Unter den zahlreichen „kleinen Mitteln“, durch welche die Staats-Verwaltung die Kultur der Moore, der Privatmoore wie auch der zur Kolonisation ausgewiesenen Staatsmoore, weiter zu fördern sich angelegen sein läßt, wie z. B. Zuwendung von Düngemittel, von Saatgut, Einführung von Ackerwalzen zur besseren Bestellung, Prämiiierung bester Wirtschaftsbetriebe u. s. w., (vgl. auch Seite 25 u. 45) möchte ich schließlich noch in Kürze diejenigen Maßnahmen hervorheben, welche darauf gerichtet sind, die Verwendung von Kleiböden zur nachhaltigen Hebung des Boden-Ertrages, (vgl. S. 45) tunlichst zu erleichtern und zu fördern,³⁾ und welche sich gerade bei Moorböden besonders wirksam erwiesen haben.

Es war längst bekannt, daß man in den sog. Schlafdeichen an der Seeküste, und zwar — am besten gelegen — am Jadebusen, Kleivorräte besitze, die sich wundervoll zu dem Zwecke eignen würden, zur Melioration geringwertiger Sand-

¹⁾ In Preußen ist man deren z. B. noch nicht entfernt Herr geworden und die Rechtsverhältnisse der von Fehn-Kompagnien unternommenen Kolonien sind zum Teil recht unklare und unbefriedigende.

²⁾ Vgl. Protokoll der C.-M.-R. 1899, 42. Sitzung, S. 36 flgde.

³⁾ Vgl. Protokoll der C.-M.-R., 39. Sitzung 1897, S. 124 ff.

oder Moorböden verwendet zu werden. Die Schwierigkeit lag nur darin, wo und wie man am besten die Sache anzufassen und die Mittel für den Transportbetrieb flüssig zu machen und so zu gestalten habe, daß das Unternehmen noch rentabel bliebe.

Da erwies sich Mitte der 80er Jahre die Kaiserliche Fortifikation in Wilhelmshaven als Helferin in der Not, indem sie auf Grund des Rayongesetzes eine Abflachung des sog. Tannenschen Grodendeichs derart forderte, daß seine seewärts liegende Außendossierung vom Fort Mariensiel aus eingesehen und mit Geschützfeuer bestrichen werden könne.

Da andererseits der Deich des zum Krongut gehörigen Cäcilienrodens im Rayon desselben Forts als Schaudeich übernommen und dazu erhöht und verstärkt werden mußte, so schloß die oldenburgische Regierung mit der Kaiserlichen Fortifikation eine Vereinbarung, daß letztere in diese Maßnahme gegen die Verpflichtung Oldenburgs, den Tannenschen Grodendeich wie angegeben abzuschlichten, einwilligte.

Damit hatte man eine Unterlage für einen Antrag beim Landtage, die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen und es wurden denn auch 33 000 Mk. à fonds perdu für die Abtragung des Rodens bewilligt und außerdem eine Anleihe von fast 100 000 Mk. genehmigt, aus welcher die Verwaltung des Landes-Kulturfonds die Mittel zum Betriebe — Anschaffung einer Tertiärbahn, Herstellung eines Normal-Anschluß-Geleises, Verlegung der Feldeisenbahn u. — des Kleimeliorationen-Förderungs-Unternehmens bestreiten sollte.

Trotzdem die Eisenbahnverwaltung zur Stellung günstiger Tarif- und anderer Bedingungen veranlaßt wurde, stellte sich aber der Kubikmeter Klei je nach Belegenheit der Ablagerungs- und Nutzungsstelle doch noch verhältnismäßig so teuer, daß es von anfang an schwer fiel, Abnehmer zu finden.

Zur Verminderung der Generalunkosten mußte ferner der Betrieb, wenn einmal eröffnet, natürlich auch möglichst glatt und ohne Unterbrechungen fortgeführt werden. Dasselbe erforderte auch die, gar nicht immer leichte, Einfügung des Kleibetriebes in den ordentlichen Bahn-Betrieb der Hauptgeleise, die ferner ein gut geschultes Arbeiter-Personal durchaus notwendig machte.

Kurzum, technische und kalkulatorische Schwierigkeiten verschiedenster Art waren und sind beim Kleibetriebe zu überwinden und die Entfernung, innerhalb deren der Kleibetrieb noch rechnungslässig durchführbar ist, ist eine beschränkte.

Unter diesen Umständen ist es besonders erfreulich, daß es trotz alledem gelungen ist, durchgehends alljährlich seit 1886 eine Kampagne zu eröffnen und zu Ende zu führen, und es sind z. B. in den ersten 10 Betriebsjahren im ganzen fast 250 000 cbm Klei in die verschiedensten Geest- und Moorbezirke übergeführt und zu Meliorationen verwendet.

Daß nicht alle diese Meliorationen gleich geglückt sind, ist das Los aller menschlichen Unternehmungen. Weitans die Mehrzahl hat glänzende Erfolge gezeitigt.

Ein hübsches Beispiel einer gelungenen Kleimelioration in der Nähe Oldenburgs ist dasjenige im Drielaker Moor des Gutsbesizers Battermann-Oberrege, dessen überfleitete

Moorwiesen man östlich der Bahn Oldenburg-Sandkrug kurz nach Verlassen der Station Osterburg liegen sehen kann. In den letzten Jahren scheinen dieselben freilich etwas vernachlässigt.

Die Rentabilität eines derartigen Unternehmens bedarf allerdings in jedem einzelnen Fall einer sehr vorsichtigen Kalkulation und technischen Prüfung.

Die Fehntjer bringen sich übrigens gern Gmäschlief zur Düngung aus den Gmäsäfen mit, wo sie ihren Dorf abgesetzt haben, und in den westlichen Kolonien ermöglicht sogar teilweise der Einlaß hoher Fluten aus der Leda und dem Westkanal eine Überschlückung der niedrigen Moorländereien mit gut düngendem Erfolg. Sollte in näherer Zukunft eine Korrektur der Leda zustande kommen, welche der Gegenstand langjähriger Verhandlungen mit Preußen ist, so wird auch diese vorteilhafteste Schlief-Düngungs-Methode, wegen der höher auflaufenden Fluten, freilich nicht ohne gleichzeitige Ausbildung eines Bedeichungssystems, in noch wesentlich erweitertem Umfange an unserer Westgrenze sich anwenden lassen.

Der Vollständigkeit halber erwähne ich schließlich noch die Versuche, welche die Fischerei-Gesellschaft „Nordsee“=Nordenham, in dem Moore bei Oldenbrof (Station) mit Fisch-Guano als Düngemittel anstellt. Ob mit dauerndem Erfolg bleibt abzuwarten. ¹⁾

V. Schluß.

In den vorstehenden Betrachtungen sind die natürlichen und anderen Ursachen entwickelt, welche einer förderbaren Kultur der nur allzu ausgedehnten Odländereien unserer engeren Heimat hindernd entgegenstehen, und ferner die Maßnahmen dargestellt, welche die oldenburgische Staatsverwaltung, namentlich seit etwa Mitte des vorigen Jahrhunderts, ergriffen hat, um diese Hemmnisse zu beseitigen und auch auf diesem Gebiet die Fortschritte der landwirtschaftlichen Technik der neueren Zeit sich wirksam erweisen zu lassen.

Es ist nur ein kleines Stück des agrarpolitisch so wichtigen Gebiets der öffentlichen Landeskultur, aber in anbetracht des unverhältnismäßig großen Umfangs unserer Odländereien, offensichtlich ein sehr bedeutames.

Der anziehendste und zugleich aussichtsvollste Teil aller hierher gehörigen wirtschaftspolitischen staatlichen Maßnahmen ist heutigentags offenbar die Förderung der Fehntkolonisation im Hochmoor.

Was die erzielten Erfolge anlangt, so dürfte die Darstellung ergeben haben, daß die Schwierigkeiten der zu lösenden Aufgaben mannigfache und erhebliche sind,

¹⁾ Vergl. auch Protokoll der C.-M.-R. 41. Sitzung, 1898, S. 127 flgde.